

Zeitschrift: Mir Fraue
Band: 63 (1981)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mir Fraue



Wienachtszyt – Gschänkzyt – Hobbyzyt

hobby zyt

**Schweizerische
Zeitschrift
für Heimwerker + Bastler**

Geschenkabonnement

Das ideale Weihnachtsgeschenk

Mit einem Hobbyzyt-Geschenkabonnement bereiten Sie jedem Heimwerker und Bastler 12mal Freude.

12mal pro Jahr bringt «Hobbyzyt» viele Anregungen und Anleitungen, Tips und Ratschläge, Lehrgänge und Ideen (über 150 pro Jahr) in die Heimwerker- und Bastlerwerkstatt.

Für 1982 Fr. 40.–

und dazu schenken wir Ihnen die letzten 2 Ausgaben, die Sie dem Beschenkten mit dem Gutschein übergeben können.

Coupon ausschneiden
und einsenden an:

Verlag Hobbyzyt
Postfach
8703 Erlenbach

Hiermit bestelle ich 1 Geschenkabonnement «Hobbyzyt»
zum Preis von Fr. 40.–

Adresse des Beschenkten:

Name Vorname

Strasse Ort

Rechnung für das Geschenkabonnement an:

Name Vorname

Strasse Ort

Datum Unterschrift

Wienachtszyt – Gschänkzyt – Hobbyzyt

Offizielles Organ
Bund Schweizerischer
Frauenorganisationen,
Schweizer Bund abstinenter Frauen,
Schweizerischer Verband der
Berufs- und Geschäftsfrauen,
Schweizerischer Verband
für Frauenrechte,
Verband Schweizerischer
Hausfrauenvereine

63. Jahrgang

Erscheint jeweils Anfang Monat

Abonnementspreis für ein Jahr:
Schweiz: Fr. 30.-, Ausland: Fr. 40.-
PC 80-3323
Redaktionsschluss jeweils am
15. des Monats

Redaktionskommission:

Annette Högger-Hotz, 8032 Zürich
Schweizerischer Bund
abstinenter Frauen

Madeleine Kist-Gschwind
4147 Aesch BL
Verband Schweizerischer
Hausfrauenvereine

Margaret Schmid, 3073 Gümligen
Schweizerischer Verband der
Berufs- und Geschäftsfrauen

Irène Thomann-Baur
8006 Winterthur
Bund Schweizerischer
Frauenorganisationen

Georgette Wachter-Pittet
8700 Küsnacht
Schweizerischer Verband
für Frauenrechte

Redaktionssekretariat:
Barbara Strickler

Verlag Börsig AG
Postfach
8703 Erlenbach ZH
Tel. 9108016

Unser Titelbild:

Trudi Demut

«Kentauer», 1978, Bronze,
116 × 37 × 85 cm

«Die grosse Insel» 1976, Öl a/Lein-
wand, 140 × 172 cm

Siehe auch unseren Bericht

Nicht von heute auf morgen

Deutlich ja gesagt haben die Stimmberechtigten zur Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau. Das ist nun ein klarer Auftrag an die Gesetzgeber auf allen Ebenen: Bund, Kantone, Gemeinde. Die verfassungsmässige Anerkennung, dass Mann und Frau gleichberechtigt sind, muss sich auch in unseren Gesetzen widerspiegeln. In Familie, Schule und Arbeit sind alle diskriminierenden gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen. Das ist eine gewaltige Aufgabe. Bereits auf Bundesebene wird zur Zeit ein umfassendes Programm ausgearbeitet und nach Prioritäten in der Durchsetzung gesucht. Der Verfassungsartikel hat nun ohne Zweifel eine klare Grundlage geschaffen. Es gilt, nun die formellen Ungleichheiten zu überbrücken. Das geht nicht von heute auf morgen. Hier ist noch ein grosses Stück Arbeit zu leisten. Hierfür ist unsere Mitarbeit nötiger denn je. Wir wollen überall mitwirken, um konstruktiv die Rahmenbedingungen und formellen Voraussetzungen zu schaffen, die nötig sind für die echte Gleichberechtigung von Mann und Frau im täglichen Leben. L.N.

1 Editorial: Nicht von heute auf morgen

4 Soll die Ehefrau die Steuererklärung mitunterzeichnen?

Das Steuerrecht folgt dem Zivilrecht. Erst müssen hier die Voraussetzungen geschaffen werden, bevor auch die Formvorschriften für die Steuererklärung geändert werden können.

6 Um die Dienstpflicht der Frauen

Die Diskussion um den Militärdienst der Frau ist in Gang gekommen. In diesem Beitrag zeichnen wir die Möglichkeiten ab, wie wir als Frau Stellung beziehen sollen und müssen.

Wir laden zur Diskussion ein. Melden Sie uns Ihre Stellungnahme.

8 Verein zum Schutz misshandelter Frauen

9 Telegramme

10 Lohngleichheit für Mann und Frau

In Deutschland wurde in einem wichtigen Prozess der Grundsatz der Gleichheit von Mann und Frau erhärtet.

11 Fitness – Gesundheit – Kuren

12 Das aktuelle Interview mit der SGB-Sekretärin Ruth Dreifuss: Die Gesellschaft mitgestalten

Mit der Ökonomin Ruth Dreifuss steht erstmals eine Frau an der Spitze des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Das Interview hat Margrit Brassel für «mir Fraue» gemacht.

14 Für Sie gelesen

Überblick über Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

16 Auch bei Einbürgerungen gleichberechtigt

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat einen Änderungsentwurf zu den Bestimmungen der Bundesverfassung über das Schweizer Bürgerrecht ausgearbeitet. Mit dieser Revision sollen Mann und Frau bei der Übertragung des Schweizer Bürgerrechts auf die Nachkommen und den Ehegatten gleich behandelt werden.

17 Keine Amtsstelle für Frauenfragen

Der Stadtrat Zürich lehnt die Motion von Ingrid Schmid ab.

18 Trudi Demut – Malerin und Bildhauerin zugleich

Aus dem Inhalt

- 20** **Frauen in der Kunst**
- 21** **Briefe an die Redaktion**
Was uns unsere Leser- und Leserinnen schreiben.
- 22** **Wir gratulieren**
- 23** **Telegramme**
- 24** **Frau und Christentum**
- 25** **Die Seite des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte**
Ida-Somazzi-Preis an Lilly Nabholz
- 26** **Die Seite des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen**
Arbeitsprogramm des BSF
Berufsbild: Betriebsdisponent/Betriebsdisponentin
- 28** **Die Seite des Verbandes Schweizerischer Hausfrauenvereine**
Kochen und Geniessen nach den vier Jahreszeiten.
Gewürze sorgen für Wohlbefinden.
- 29** **Die Seite des Schweizerischen Verbandes der Berufs- und Geschäftsfrauen**
Treffen der europäischen Verbände.
- 30** **Die Seite des Schweizerischen Bundes abstinenter Frauen**
Die Frau sein zwischen gestern und morgen.
Alkoholgesetz – Ein langer Leidensweg.
Leberzirrhose – reine Männerkrankheit?
- 32** **Treffpunkt für Konsumenten**
Ein Mineralwassertest
Chemischreinigung

Soll die Ehefrau die Steuererklärung mitunterzeichnen?

Zürich R.S. Am 14. Mai 1979 wurde im Kanton Zürich ein Postulat gutgeheissen:

«Das Gesetz über die direkten Steuern ist spätestens bei der nächsten Revision im Jahre 1982 dahingehend zu ergänzen, dass in Zukunft Steuererklärungen natürlicher Personen von beiden Ehepartnern zu unterzeichnen sind.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat in diesem Sinne Bericht und Antrag zu stellen.»

Nun liegt der Bericht des Regierungsrates vor. Er lehnt das Postulat ab. Seine Stellungnahme wird eingehend begründet.

In allen kantonalen Steuergesetzen und auch im Wehrsteuerrecht werden zusammenlebende Ehegatten gemeinsam besteuert. Dementsprechend wird gemäss § 8 Abs. 1 StG ohne Rücksicht auf den Güterstand das Einkommen und Vermögen der Ehefrau dem Ehemann zugerechnet. Eine derartige Zusammenfassung der subjektiven Steuerpflicht in der Hand des Familienhauptes ist Ausfluss der zivilrechtlichen Stellung des Familienhauptes als Vertreter der ehelichen Gemeinschaft nach aussen. Nach zürcherischem Steuerrecht ist das Familienhaupt nicht Vertreter seiner Familienangehörigen und tritt nicht für sie in die Steuerpflicht ein, sondern ist steuerpflichtig für das Gesamteinkommen und das Gesamtvermögen seiner Familie. Man spricht von einer «Konzentration der Steuerpflicht». Bei Trennung oder Scheidung tritt die Ehefrau demzufolge neu in die Steuerpflicht ein (§ 57 StG).

Die verfahrensrechtlichen Folgen dieses Systems bestehen darin, dass der Ehemann als Steuersubjekt *Steuerschuldner* ist. Er gibt die Steuererklärung ab. Der Einschätzungsentscheid lautet auf den Namen des Ehemannes. Die Ehefrau gibt keine Steuererklärung ab. Sie wird nicht eingeschätzt, erscheint nicht im Steuerregister und erhält auch keine Steuerrechnung. Sie ist am Steuerrechtsverhältnis gegen-

über dem Fiskus nicht beteiligt und hat auch keine Parteirechte.

In diesem Sinne obliegen der Ehefrau grundsätzlich keine Verfahrenspflichten. Werden jedoch solche von ihr verlangt, müssen diese, wie für unbeteiligte Dritte, ausdrücklich im Gesetz vorbehalten sein. Das Zürcher Steuergesetz hält in § 73 lit. b fest, dass die Ehefrau gegenüber den Steuerbehörden zur Erteilung schriftlicher und mündlicher Auskünfte über ihr Einkommen und Vermögen verpflichtet ist. Eine weitere Verpflichtung wird der Ehefrau in § 15 Abs. 1 StG auferlegt. Danach haftet sie bis zum Betrag des auf ihr eigenes Einkommen und Vermögen entfallenden Steueranteils solidarisch für die Steuerschuld des Familienhauptes. Da die Ehefrau nicht als Steuersubjekt gilt und aus diesem Grund für die Erfüllung formellrechtlicher Obliegenheiten ausser Betracht fällt, ist die Mitverpflichtung als eine technische Zahlungssolidarität zu verstehen. Die solidarische Mithaftung der Ehefrau erstreckt sich auf ordentliche Steuern und Nachsteuern (§ 102 StG). Dagegen trifft eine Strafsteuer lediglich den Pflichtigen, d.h. den Ehemann. Die solidarische Mithaftung ermöglicht den Steuerbehörden, die Ehefrau jederzeit für den auf ihr eigenes Einkommen und Vermögen anfallenden Steueranteil zu belangen. Auch im Falle der solidarischen Mithaftung stehen der

Ehefrau keinerlei Verfahrensrechte im Einschätzungsverfahren zu. Die auf den Namen des Familienhauptes ergangene rechtskräftige Steuereinschätzung ist für sie verbindlich. Streitigkeiten über den Bestand und Umfang der Haftung der Ehefrau werden im Steuerbezugsverfahren entschieden (§ 122 StG). Soweit die Haftung der Ehefrau in Frage steht, ist sie am Verfahren beteiligt. Der Ehefrau wird vom Gemeindesteuernamt eine Steuerhaftungsverfügung zugestellt; sie kann gegen die Haftungsverfügung der Gemeinde bei der Finanzdirektion Rekurs einreichen.

Gemäss § 86 Abs. 1 StG ist die Steuererklärung unterzeichnet einzureichen. Der Unterzeichnete bestätigt mit der Unterschrift, «dass die Steuererklärung vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt ist». Das Postulat Nr. 1878 verlangt, dass die Steuererklärung auch von der Ehefrau mitunterzeichnet werde. Die Unterschrift der Ehefrau müsste konsequenterweise ebenfalls in diesem Sinne als rechtsverbindlich angesehen werden. Die Haftung für Strafsteuern könnte nicht mehr ausgeschlossen werden.

Eine derartige Ausweitung der solidarischen Haftung ohne Verfahrenssolidarität entspräche sicherlich nicht dem Ziel des Postulats. Dessen Sinn liegt vielmehr darin, dass die von der Ehefrau zu leistende Unterschrift ihr die Einblicksmöglichkeit in die finanziellen Belange der Ehegemeinschaft sichern soll, ohne jedoch ihre Stellung im Steuerrechtsverfahren weiter zu berühren. Diese Sicherstellung liegt jedoch nicht im Aufgabenbereich des Steuergesetzgebers, sondern ist Sache des Eherechts.

Das Steuerrecht folgt dem Zivilrecht. Erst müssen hier die Voraussetzungen geschaffen werden, bevor auch die Formvorschriften für die Steuererklärung geändert werden können.

B. Werte ohne Verrechnungssteuerabzug

deren Erträge nicht um die eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurden, geordnet nach folgenden Gruppen:

1. Sparhefte usw., deren Bruttozins Fr. 50.— nicht übersteigt; Postcheckkonti
2. Inländische Darlehen, Hypothekarforderungen einschliesslich Schuldbriefe und Güten
3. Bargewinne aus Lotterien, Zahlenlotto und Sport-Toto
4. Ausländische Wertschriften und Guthaben aller Art (für Gratisaktien und Stockdividenden vgl. Seite 4 «Sonderfälle»)

Steuererklärung 1980 für die Staats- und Gemeindesteuern			Kanton Zürich	Gemeinde								
			Reg.-Nr.	Eingang:								
Steuerbar			Zustellung:	Frist erstreckt bis:	gemahnt am:							
<table border="1"> <tr> <th colspan="2">Staatssteuer</th> <td rowspan="3">AHV-Nr. Herr Frau Fräulein</td> </tr> <tr> <td>Reineinkommen</td> <td>Reinvermögen</td> </tr> <tr> <td>1000</td> <td>100</td> </tr> </table>			Staatssteuer		AHV-Nr. Herr Frau Fräulein	Reineinkommen	Reinvermögen	1000	100			
Staatssteuer		AHV-Nr. Herr Frau Fräulein										
Reineinkommen	Reinvermögen											
1000	100											

48. Steuerbares Vermögen

49. Vom Reinvermögen gemäss Ziffer 46 entfallen:

- auf Vermögenswerte in Liegenschaften und Betriebsstätten **in andern Kantonen**
- auf Vermögenswerte in Liegenschaften und Betriebsstätten **im Ausland**

50. Schenkungen/Erbsvorbezug/Erbschaften/Beteiligung an Erbengemeinschaften:

Im Jahre 1979 an von Fr.

BEMERKUNGEN:

Der Unterzeichnete bezeugt, dass diese Steuererklärung vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt ist.

Ort und Datum:

Beilagen:

Unterschrift des Steuerpflichtigen:

X

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Verzeichnis und Antrag gemachten Angaben, insbesondere dass auf allen in der Kolonne 5 angegebenen Erträgen die eidg. Verrechnungssteuer zu meinen oder zu Lasten der von mir vertretenen Steuerpflichtigen abgezogen worden ist.

Ort und Datum:

Beilagen:

- Beiblätter
- Ergänzungsblätter USA (FORM. 2)
- Ergänzungsblätter pauschale Steueranrechnung (FORM. 2)
- Bankabrechnungen, Lotto- und Toto-Abrechnungen

Unterschrift

X

Nach Eherecht hat der Ehemann als Haupt der Familie für deren Wohl zu sorgen (Art. 160 Abs. 2 ZGB), wobei die Ehefrau ihn unterstützen soll (Art. 161 Abs. 2 ZGB). Der Ehemann gilt als Vertreter der ehelichen Gemeinschaft nach aussen. Die Ehefrau kann im Rahmen ihrer ordentlichen Vertretung, d. h. der Schlüsselgewalt, für die laufenden Bedürfnisse des Haushaltes handeln. Sie kann aber auch in ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis des Mannes über die Schlüsselgewalt hinaus zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft befugt sein. Es gilt somit, dass der Ehefrau, soweit sie zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft befugt ist, auch das Recht zur Verwaltung des ehelichen Vermögens zusteht. Der Umfang der Verwaltung und Nutzung des ehelichen Vermögens und somit auch die Möglichkeit, sich hiervon einen Überblick zu verschaffen, bestimmt sich dagegen nach den verschiedenen im Gesetz vorgesehenen Güterständen.

Bei der *Güterverbindung*, welche die eingebrachten Güter und die Errungenschaft zum ehelichen Vermögen zusammenfasst, liegt die Verwaltung des ehelichen Vermögens in den Händen des Ehemannes (Art. 200 Abs. 1 ZGB).

Theoretisch kann der Ehemann seiner Frau den Einblick in die finanziellen Verhältnisse des ehelichen Vermögens verweigern. Zu Auskünften verpflichtet ist der Ehemann nämlich nur, insofern sie das eingebrachte Frauengut betreffen (Art. 205 Abs. 1 ZGB). Die Frau hat keinen Anspruch, dass ihr Mann über sein Eigentum, welches unter anderem auch sein Erwerbseinkommen umfasst, und über Verwaltung und Nutzung des ehelichen Vermögens Auskunft erteile. Wie bei der *Gütergemeinschaft* die Zuständigkeit für Verwaltungshandlungen der Regelung der Vertretung der ehelichen Gemeinschaft. In diesem Sinne weicht das Gesetz in Art. 216 Abs. 1 ZGB von der Gleichberechtigung der Ehegatten am Gesamtgut ab, als es dem Ehemann bezüglich der Verwaltung eine vorherrschende Stellung einräumt: Der Ehemann ist in gleicher Weise zur Verwaltung des Gesamtgutes berechtigt und verpflichtet, wie er es auch bei der *Güterverbindung* ist.

Bei der *Gütertrennung* herrscht in vermögensrechtlicher Hinsicht ein Verhältnis gegenseitiger Unabhängigkeit. Die Ehefrau wie der Ehemann behalten ihr Eigentum an allen ihren Gü-

tern. Jeder von ihnen verwaltet und verfügt unbeschränkt über das ganze eigene Vermögen, jeder zieht den Nutzen aus seinen Gütern (Art. 242 ZGB). Obwohl die Ehefrau unter dem Güterstand der Gütertrennung über ihre Vermögenswerte uneingeschränkt verfügen kann, wie es ihr unter anderen Güterständen nur hinsichtlich ihres Sondergutes möglich ist, hat sie, falls der Ehemann ihr dies verweigert, keine Möglichkeit, Einsicht in seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erhalten. Zwar kann aus der gegenseitigen Verpflichtung, für das Wohl der Gemeinschaft einträchtig zusammenzuwirken, und aus der Pflicht des Ehemannes, der Frau Beistand zu leisten und diese zu unterhalten, abgeleitet werden, dass der Ehemann in der Regel der Frau über seine eigenen Vermögensverhältnisse in grossen Zügen Aufschluss zu geben hat. Ein anderes Verhalten begründet oder vergrössert gewöhnlich das Verschulden des Mannes an einer allfälligen Zerrüttung.

Dies zeigt, dass die Stellung, welche das zürcherische Steuergesetz der Ehefrau einräumt, im grossen und ganzen mit dem bestehenden Eherecht im Einklang steht. Mit der *Revision des Eherechts*, welche die bestehenden Rechtsnormen dem gesellschaftlichen Wandel, den innerfamiliären Veränderungen und der Mitwirkung der Frau im wirtschaftlichen Leben anpassen soll, wird indessen die verfahrensrechtliche Stellung der Ehefrau im Steuerverfahren zu überprüfen sein. Laut Revisionsentscheid verziehtet das neue Eherecht auf eine feste Zuteilung von unterschiedlichen Rechten und Pflichten an Mann und Frau. Die Partnerschaft, das gleichberechtigte und gleichverpflichtende Zusammenwirken von Mann und Frau, soll im Vordergrund stehen. Dementsprechend ist vorgesehen, dass jeder Ehegatte vom andern Auskunft über dessen Einkommen, Vermögen und Schulden verlangen und der Richter den anderen Ehegatten oder Dritte zur Erteilung erforderlicher Auskünfte verpflichten kann. Depositäre, Vermögensverwalter oder Banken sollen sich in solchen Fällen nicht auf ihr Berufsgeheimnis berufen können. Die Anpassung des Eherechts an die heutigen Gegebenheiten müsste dementsprechend zu gegebener Zeit auch in der Steuergesetzgebung ihren Niederschlag finden, indem die Ehefrau, insoweit sie als Beteiligte bzw. Betroffene ins Steuerverfahren einbezogen wird, auch vermehrt die Möglichkeit erhalten soll, sich zu diesem zu äussern.

Im Hinblick darauf, dass die steuerrechtlichen Vorschriften der heutigen Zivilrechtslage entsprechen, lehnt der Zürcher Regierungsrat das Postulat ab.



Um die Dienstpflicht der Frauen

Die Diskussion um den Militärdienst der Frau ist in Gang gekommen. Da können und müssen wir als Frau auch Stellung beziehen. Es gibt da verschiedene Möglichkeiten.

Gegen den Militärdienst überhaupt

Einmal kann man als Bürger überhaupt gegen jede Art Militärdienst sein, ganz allgemein und ohne Rücksicht, ob nun Männer oder Frauen Dienst leisten müssen.

In diesem Fall geht das Gespräch dann nicht mehr darum, ob auch die Frau Dienst leisten sollte. Gewünscht wird, dass dann überhaupt niemand einen Militär, oder anderen Dienst leisten sollte. Diese Auffassung auf breiter Basis durchzusetzen, dürfte gar nicht so einfach sein. Unter den gegebenen Umständen wird jedoch der Militärdienst von der grossen Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung akzeptiert.

Gegen den Militärdienst der Frau

Als Frau kann man sich grundsätzlich gegen jede Art Militärdienst stellen. Was ist damit schliesslich gemeint. Es gilt eines deutlich zu unterscheiden zwischen Kampfeinsatz oder Hilfeinsatz hinter der Front im Ernstfall. Es geht ja nicht um den Militärdienst, der für die Frauen auch eingeführt werden soll, sondern um eine Dienstpflicht überhaupt. Dienstpflicht bedeutet einen obligatorischen Service für die Allgemeinheit.

Diesem Argument kann man sich nicht ganz verschliessen. Irgend eine Art Dienst zu leisten in gleichem Umfang wie sich der Mann in seiner persönlichen Freiheit eingeschränkt sieht, müssen wir wohl auch akzeptieren.

Militärdienstpflicht ist nicht identisch mit Dienstpflicht

Dass Militärdienst und Dienst als solcher nicht identisch sind, geht ganz deutlich aus der feinen Formulierung des neuen Artikels 37 des Entwurfs der Bundesverfassung hervor.

Da heisst es: «Alle Schweizer können im Rahmen der Gesamtverteidigung zu Dienstleistungen verpflichtet werden. Alle Männer sind wehrpflichtig.»

So müssen wir uns im klaren sein, dass für die Frau kein eigentlicher Militärdienst vorgesehen ist, sondern eine Dienstleistung zu Gunsten der Allgemeinheit.

Auch steuerliche Leistungen für die Frau

Wird die Dienstpflicht für die Frau schliesslich im Rahmen der Gleichberechtigung schliesslich auch für die Frau eingeführt, so wird sie sich wohl nach den gleichen Regeln davon befreien können, wie das für den Mann auch schon heute der Fall ist.

In all diesen Fällen wird der wehrpflichtige Mann zur Kasse gebeten. Auch die Frau müsste dann eine Art Dienstpflichtersatz zahlen, wenn sie sich von ihrer Dienstpflicht befreien möchte. Auch das ist eine logische Folge der Partnerschaft und Gleichberechtigung. Somit müssen wir alle einsehen, dass die Frau schliesslich auch bereit sein muss, neben den offensichtlichen Vorteilen auch die Nachteile zu akzeptieren.

R. Sch.



Wir danken

Ihnen, wenn Sie uns die Adressen von Interessentinnen melden, die unsere Zeitschrift «Mir Fraue/Schweizer Frauenblatt» noch nicht kennen, aber kennen lernen möchten. Ohne jede Verpflichtung senden wir diesen Interessentinnen drei Probenummern von «Mir Fraue/Schweizer Frauenblatt» zum kennenlernen zu.

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

Plz./Ort: _____

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

Plz./Ort: _____

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

Plz./Ort: _____

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

Plz./Ort: _____

Bitte einsenden an:
Verlag «Mir Fraue/Schweizer Frauenblatt»
Postfach, 8703 Erlenbach

Was ist Ihre Meinung?

Was haben Sie sonst noch für Hinweise, Vorschläge oder Anregungen?

Schreiben Sie uns. Ihre Meinung interessiert uns.

Wir möchten eine richtige Diskussion über diese aktuellen Fragen in Gang bringen.

**Redaktion
Mir Fraue/Schweizer Frauenblatt
Postfach
8703 Erlenbach**

Die Stange muss weg

S.t. Viele Velofahrerinnen sind traurig. Viele sind ungehalten. Viele sind empört. Die Stange muss weg.

Welche Stange?

Auf praktisch allen Velowegen ist als offizielles Verkehrszeichen ein männliches Velo abgebildet. Das ist ein Widerspruch zur Gleichberechtigung der Frau. Die Stange muss weg. Ein weibliches Velo muss her ...



Verein zum Schutz misshandelter Frauen

Zürich. Der im Jahre 1977 gegründete Verein zum Schutz misshandelter Frauen mit Sitz in Zürich bezweckt die Förderung des Schutzes physisch und psychisch misshandelter Frauen auf allen Ebenen. Seit 1979 betreibt der Verein in Zürich ein Frauenhaus, anfänglich in einer Viereinhalbzimmerwohnung und seit Juli 1979 in einem verkehrsgünstig gelegenen städtischen Elfzimmerhaus. Hier wird misshandelten Frauen und Kindern jederzeit Hilfe und Schutz geboten, wobei sich die gebotene Hilfe als Hilfe zur Selbsthilfe versteht.

Am 17. Oktober 1979 bewilligte der Stadtrat Zürich Betriebsbeiträge von Fr. 30000 für das Jahr 1979 und Fr. 50000 für das Jahr 1980. Diese Beiträge waren als Übergangslösung bis zum Vorliegen weiterer Erfahrungen vor Gewährung wiederkehrender Betriebsbeiträge gedacht.

Die Betriebsrechnungen für die Jahre 1979 und 1980 wiesen Betriebsdefizite von Fr. 105000 beziehungsweise Fr. 148000 aus. Die Fehlbeträge konnten durch Spenden sowie durch Beiträge von Stadt und Kanton Zürich gedeckt werden, so dass sich für das Jahr 1980 ein Einnahmeüberschuss von Fr. 45472 ergab. Der Voranschlag für das laufende Jahr sieht jedoch ein Betriebsdefizit von Fr. 215000 vor. Der Verein ist auf öffentliche Mittel angewiesen. Um eine im Interesse der Stadt Zürich liegende Beitragsleistung sicherzustellen, wird dem Verein für den Betrieb des Frauenhauses vom Jahre 1981 an für Selbstzahler pro Frau und pro Kind mit Wohnsitz in der Stadt Zürich je Übernachtung ein Beitrag von je Fr. 35.- gewährt, was etwa Fr. 50000.- ausmacht.

Im Jahre 1980 wurden 136 Frauen und 138 Kinder im Frauenhaus aufgenommen. 40 % stammten aus der Stadt Zürich, 36 % aus dem übrigen Kantonsgebiet und 24 % aus anderen Kanto-

nen. Zusätzliche Belastungen ergeben sich auch dadurch, dass das Frauenhaus rund um die Uhr geöffnet ist, was oft zu dringenden Hilfesuchen führt. Bei der Aufnahme der Frauen entscheidet in erster Linie die Notlage. Da in weiteren Schweizer Städten Frauenhäuser eröffnet wurden oder in Vorbereitung sind, wird der Anteil von Frauen und Kindern mit Wohnsitz in der Stadt Zürich im Frauenhaus Zürich eher zunehmen.

Eine Frau hält sich durchschnittlich 18 Tage im Frauenhaus auf. Da Hilfe zur Selbsthilfe geboten wird, bleiben die Frauen nur so lange, bis sie sich selber weiterhelfen können. Dazu müssen sie sich über ihre Situation und die zu unternehmenden Schritte klar werden, in zunehmenden Masse selber Verantwortung übernehmen und ihre Anliegen vertreten. Mehr als die Hälfte der Frauen kehrt nach dem Aufenthalt im Frauenhaus nicht mehr zu ihren Männern zurück. Deshalb wird die Aufenthaltsdauer oft unfreiwillig verlängert durch das Suchen einer Wohnung. Auch finanzielle und psychologische Gründe verhindern die Rückkehr in die meistens den Frauen zugesprochene Wohnung.

Das Bedürfnis für den Betrieb des Frauenhauses ist ausgewiesen. Das Haus ist voll belegt. Aufgrund bisheriger Erfahrungen hat sich das Konzept bestens bewährt.

40 % der Übernachtungen betreffen Frauen und Kinder aus der Stadt Zürich. Bei der umfangreichen Beratungstätigkeit an Frauen, die nicht oder nicht mehr im Frauenhaus übernachten, stammen 60 % der Frauen aus der Stadt Zürich. Hinzu kommen die telefonischen Beratungen.

Die Zusammenarbeit mit dem Fürsorgeamt ist sehr gut. Die Beratung und Betreuung der Frauen durch das Team des Frauenhauses bringt für das Fürsorgeamt auch eine arbeitsmässige Entlastung mit sich.



Wussten Sie schon

- dass die hohe Scheidungsrate bei uns 6,74 beträgt? Das bedeutet, dass auf 1000 verheiratete Personen 6,74 Scheidungen entfallen.
- dass 1920 schon wie heute die weitaus meisten Ehen nach einer Ehedauer von 3-6 Jahren geschieden werden? Je länger die Ehe dauert, um so geringer wird die Scheidungshäufigkeit.
- dass die Scheidungsklage zu 25 % in den Fällen von der Frau erhoben wurde?
- dass als Scheidungsgrund 21 % der Männer und 24 % der klagenden Frauen Ehebruch nennen? 55 % der klagenden Frauen bezeichnen Zerrüttung als Scheidungsgrund. Bei den Männern sind es 26 %.
- dass der Scheidungsprozess in 48 % der Fälle 1-6 Monate dauert, 6-12 Monate 27 % der Fälle ausmachen und über 1 Jahr 25 % in Anspruch nehmen?
- dass 11 % der geschiedenen Frauen wieder geheiratet haben? Bei den Männern sind es 28 %, die wieder geheiratet haben.
- dass die Frauen der wiederverheirateten Männer zu 82 % vorher ledig waren und zu 18 % selber geschieden waren? Diese Angaben gehen aus der Studie hervor, die das Institut für Ehe und Familie in Zürich im Auftrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements durchgeführt hat. Dieses Werk ist vor kurzem auch im Buchhandel erschienen.

Witwen werden bessergestellt

Bern. Ein erster Schritt zur Gleichstellung des Witwers mit der Witwe ist getan. Mit 73 zu 54 Stimmen genehmigte der Nationalrat einen Antrag des Genfer Freisinnigen Pettipierre, wonach wenigstens in Härtefällen dem Witwer einer berufstätigen Frau eine Rente auszurichten ist.

Bekanntlich sehen die AHV und in der Regel auch die Pensionskassen zwar Witwen-, aber keine Witwerrenten vor. Beim Gesetz über die berufliche Vorsorge stellte eine Kommissionsminderheit unter Leitung der Neuenburger Sekundarlehrerin Heidi Deneys (sp.) dann den Antrag, den Witwer den Witwen in jenen Fällen gleichzustellen, wo er noch für unmündige Kinder zu sorgen hat oder invalid ist. Als Kompromiss wurde der Vorschlag Pettipierre genehmigt, die den Bundesrat ermächtigt zu bestimmen, in welchen Härtefällen ein Witwer oder Geschiedener Anspruch auf Hinterlassenenrenten hat. E.R.

Alle Jahre wieder – z. B. Neujahrskarten 1982

Die Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind bietet einerseits schwarzweisse Karten mit Fotos von Cerebralgelähmten und andererseits ein farbiges Set mit Zeichnungen von cerebral gelähmten Kindern an. Der Kunde bestimmt das Motiv, das in Handarbeit eingeklebt wird. Mit diesen guten Wünschen für den Jahreswechsel auf gepflegten Karten helfen Sie nicht nur Cerebralgelähmten, sondern bereiten gleichzeitig allen Empfängern Freude.

Frauen in der Feuerwehr

Wetzikon. Der Gemeinderat Wetzikon vertritt mit Bezug auf die neue kommunale Feuerwehrverordnung die Auffassung, dass der Feuerwehrdienst und die Ersatzabgabe auch für Frauen obligatorisch erklärt werden sollen, nachdem diese auf Grund des neuen Verfassungsartikels als gleichberechtigt gelten.

Offenbar kann aber ohne Änderung des im September 1978 in Kraft getretenen kantonalen Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen das Obligatorium nicht generell auf die Frauen ausgedehnt werden. Dennoch können die Gemeinden durch die Feuerwehrverordnung die Feuerwehripflicht nötigenfalls auf jüngere oder ältere Einwohner sowie auf Frauen ausdehnen. Das bedeutet, dass ein Bedarf gegeben sein muss. Dies wiederum ist höchstens in kleinen Gemeinden mit abgelegenen Aussenwachen der Fall. Bekanntlich leisten in Fischenthal schon seit Jahren die Frauen auf der Stralegg Feuerwehrdienst, weil ihre als Waldarbeiter tätigen Männer kaum innert nützlicher Frist aufgeboden werden könnten.

Kein Frauenstimmrecht in Maladers

Wieder Nein zum Frauenstimmrecht in Maladers. Die stimmberechtigten Männer der 458 Einwohner zählenden Bündner Gemeinde Maladers haben an ihrer Gemeindeversammlung zum zweitenmal die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts auf kommunaler Ebene abgelehnt. Mit 24 gegen 19 Stimmen wurde ein entsprechender Antrag verworfen. Bereits am 11. Mai 1979 wurde die Einführung des Frauenstimmrechts mit 31 gegen 30 Stimmen sehr knapp verneint.



Somit kann der Gemeinderat Wetzikon offenbar also vorläufig höchstens eine freiwillige Dienstleistung der Frauen in der kommunalen Feuerwehrverordnung einführen. Für das angestrebte Obligatorium müssten auf politischer Ebene erst einmal die formellen Voraussetzungen geschaffen werden. R.K.

Bestell-Coupon






Die Schweizer Sporthilfe offeriert Ihnen das **BRING DI I FORM**-Angebot im Rahmen ihrer Jubiläumsaktion zum 10jährigen Bestehen zum einmaligen Spezialpreis.

Ex. Betty Bossi Spezialkochbuch
 + Schlank, fit & gesund
 + BRING DI I FORM-Cassette
 + Gratis-Mitgliedschaft im FIT-FAN-Club

Ich bestelle das **BRING DI I FORM**-Angebot der Schweizer Sporthilfe zum Spezialpreis von **17.80**
 (+ Fr. 1.80 Versandspesen)

Name:

Strasse:

PLZ: Ort:

Einsenden an: **BRING DI I FORM**
 Schweizer Sporthilfe
 Luzernerstrasse 39
 6403 Küssnacht a.R.

Bitte kein Geld senden. Einzahlungsschein liegt der Sendung bei.

Veranstaltungskalender

Wir möchten in unserem Veranstaltungskalender vermehrt auf Vorträge, Ausstellungen, Versammlungen und Anlässe aller Frauenorganisationen hinweisen.

Wir laden Sie ein, von dieser Dienstleistung für unsere Leserinnen und Leser in vermehrtem Masse Gebrauch zu machen.

Für frühzeitige Meldung sind wir Ihnen dankbar, weil wir als Monatszeitschrift ja auch rechtzeitig auf die geplanten Anlässe hinweisen möchten.

Lohngleichheit für Mann und Frau

Männer und Frauen können bei gleicher Arbeitsleistung neben dem gleichen Tariflohn auch die gleichen ausser tariflichen Zuschläge beanspruchen. Das hat das deutsche Bundesarbeitsgericht in Kassel nach ganztägiger Verhandlung in einem von der IG Druck und Papier geführten Modellprozess entschieden.

Der im Grundgesetz verankerte Gleichheitsgrundsatz untersagt jede Differenzierung nach Geschlecht. Das Bundesarbeitsgericht entsprach mit dieser Entscheidung in vollem Umfang der

von der IG Druck für 29 Arbeiterinnen des Fotolabors Heinze in Gelsenkirchen angestregten Klage. Das zugunsten der Firma ergangene Urteil des Landesarbeitsgerichts in Hamm wurde vom Bundesarbeitsgericht in Kassel aufgrund der von der Gewerkschaft eingelegten Revision aufgehoben. Damit bleibt es bei dem zugunsten der Frauen lautenden Urteil des Arbeitsgerichts in Gelsenkirchen.

In der Urteilsbegründung heisst es, dass es unerheblich ist, ob die Tarifregelung auf besonderen einzelvertraglichen Abmachungen beruht. Wenn ein

Anhaltspunkt dafür vorliege, dass Frauen bei gleicher Arbeit ein geringerer Lohn als Männern gezahlt werde, müsse der Arbeitgeber darlegen und beweisen, dass die Männer deshalb besser gestellt würden, weil sie eine anders zu bewertende Tätigkeit ausübten. Gelingt das dem Arbeitgeber nicht, so könnten auch die Frauen die den Männern gewährten übertariflichen Leistungen beanspruchen.



Kein neues Anliegen

Die Ungleichheiten in der AHV zu beseitigen ist keineswegs neu. Schon seit Jahren wird darum gekämpft, die bestehenden Ungleichheiten – vor allem zu Lasten der Frau – zu beseitigen.

Besonders verdienstvoll – und das möchten wir hier an dieser Stelle auch in Erinnerung rufen – sind in dieser Hinsicht die Bemühungen von Hanny Thalmann. Sie hat sich in früheren Jahren als alt Nationalrätin und Erziehungsrätin des Kantons St. Gallen sehr eingehend mit diesen Fragen auseinandergesetzt.

Wenn heute diese umstrittenen Punkte nun zur Behandlung kommen und wieder in den Vordergrund rücken, so sind das die aufsehererregenden Voten, die schliesslich zur Bildung der Kommission «AHV und Frau» geführt haben. Hanny Thalmann hat insbesondere in den Eintretensdebatten zur 8. AHV-Revision, zur 9. AHV-Revision und zur beruflichen Vorsorge auf die Ungleichheiten in der AHV aufmerksam gemacht und damit eigentlich den Grundstein gelegt für die heute anstehenden Revisionsbemühungen.

Es zeigt sich also, dass mit viel Einsatz und zielstrebigem Bemühen eine gute Sache doch zum Abschluss gebracht werden kann.

Echte Familienferien

Verlangen Sie den neuen Prospekt beim

Klub kinderfreundlicher Hotels,
Eidmattstrasse 20,
8032 Zürich,
Tel. (01) 2518048



**Sie suchen Erholungsferien?
Dann einmal ganz anders bei uns im**

Kurhaus Prasura in Arosa

Wir bieten:

- ein gediegenes und modern eingerichtetes Haus an ruhiger und sehr sonniger Lage
- familiäre Atmosphäre
- vielseitige Sportmöglichkeiten
- **und das neue Wohlgefühl durch entschlackende, naturbelassene Ernährung**
- im ganzen Hause rauchen untersagt

Wir führen auch Heilfastenkuren unter ärztlicher Betreuung mit verschiedenen Anwendungen durch.

Verlangen Sie Prospekte.

Inhaber: E. u. P. Fraefel
Rohkostkurhaus, CH-7050 Arosa
Telefon (081) 3114 13

Schlank und fit und gesund

Kaum jemand hat sich noch nie beim Stehen auf der Waage Gedanken gemacht, wie er sein zu hohes Gewicht reduzieren könnte. Die Zuflucht zu irgendeiner der unzähligen Diäten und «Wunder-Ratschlägen» fand spätestens dann ihr Ende, wenn mit Schrecken festgestellt wurde, dass das Gewicht immer noch gleich hoch oder sogar noch höher geworden ist. Oder aber, wenn man vor lauter Hunger Kraft und Saft verlor.

Gewichtsproblem gelöst?

Diesem Problem ist der Verlag Betty Bossi, der sich im Thema spezialisiert hat und sich mit allen Fragen des Kochens beschäftigt, nachgegangen. Über 60 kulinarisch hochstehende Schlankheitsrezepte neben 3 kompletten, äusserst wirksamen Schlankheitswochen findet man im neuen Spezialkochbuch «Schlank, fit und gesund». Über 110 Tips erinnern immer wieder daran, dass das Gewichtsproblem von verschiedenen Seiten angegangen werden muss.

Die Rezepte, angefangen bei verschiedensten Frühstücksvorschlägen über vollständige Menüs und auch verschiedenste Mini-Menüs haben eines gemeinsam: sie sind einfach in der Zubereitung, gluschtig und fein beim Essen und äusserst wirksam. Bei jedem Rezept sind Hinweise mit genauen Kalorienangaben, wie man das Menü strenger oder grosszügiger gestalten kann.

Etwas Bewegung gehört schon dazu!

Schlank, fit und gesund werden und bleiben ist jedoch nicht alleine durch entsprechende Ernährung möglich, vielmehr gehört dazu auch das wichtige Kapitel der Bewegung. In Zusammenarbeit mit den Herren Prof. Dr. K. Biener, Institut für Sozial- und Präventivmedizin, Universität Zürich, und Dr. H. Fahrner, Olympiaarzt, Magglingen, wurde ein Fitnesssteil mit vielen praktischen und einfachen Fitness-Übungen konzipiert. Beim Fitness-Test und den 6 ausgewählten Fitness-Programmen mit über 60 einfachen

“BRING DI I FORM”



Übungen (Laufprogramm, Wärmeprogramm, Seilspring-Programm, Gymnastik, Autofahrer-Programm, Zimmer-10-Kampf) findet jedermann, ob jung oder alt, Fitness-begeistert oder Minimalist sein ihm zusagendes Programm, sofern der Wille und die Einsicht vorhanden sind, mitzumachen.

Bring-di-i-Form-Aktion

Dieses über die normalen Schlankheitsbücher weit hinausgehende Spezialkochbuch stellt der Betty Bossi Verlag der Schweizer Sporthilfe für die «Bring-di-i-Form»-Aktion zum Selbstkostenpreis zur Verfügung. Die Schweizer Sporthilfe hat für diese Aktion ein musikalisches Fitness-Programm mit 6 Schweizer Spitzensportlern und dem Trio Eugster aufgenommen und bietet Buch und Cassette im Rahmen dieser Aktion über den Buchhandel oder direkt über Schweizer Sporthilfe, Bring-di-i-Form-Aktion, 6403 Küssnacht a. R., zum Spezialpreis von Fr. 17.80 an. Die Aktion hat einerseits zum Ziel, möglichst viele Leute zu animieren, sich aktiver um ihre Gesundheit und Fitness zu bemühen.

Gesundes *Braun bleiben!* Aussehen
(Sie machen nur einmal einen ersten Eindruck!)

Kühle Einzelkabinen
Im neuen und grössten Sonnenstudio von Zürich werden Sie problemlos (ärztlicher Attest) rundherum **nahtlos braun**
Fr. 18.- pro 1/2 Stunde
Ein (Geschenk-)Abonnement: 8 x 1/2 Stunde (totale Bräunung) für nur Fr. 126.-

- Kein Sonnenbrand mehr bei Wintersport oder am Strand
- Entspannende und gepflegte Atmosphäre mit allem Komfort, (Dusche, Fön usw.)
- Bar mit gratis Kaffee

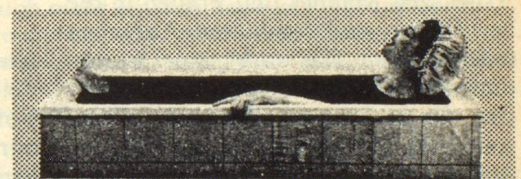
Club Soleil
Schaffhauserstr. 26, 8006 Zürich
Tel. 01 362 66 92



je 5x



2 min.



Für Rheumatiker: YUMA-Moorbad mit Naturkraft

Kuren Sie daheim mit dem schlammfreien YUMA-Moorbad aus Schweizer Moor. Kein Verschmutzen der Badewanne. Bewährt gegen Rheuma, Ischias, Gicht und **Frauenleiden**. 10 Vollbäder nur Fr. 25.-, 25 Bäder Fr. 46.-, in Ihrer Apotheke oder Drogerie.

Prospekte durch YUMA AG,
9445 Rebstein SG

Erfahrene, an sorgfältiges Arbeiten gewöhnte Masseurin

der klassischen Fuss- und Körpermassage

empfiehlt sich.

Bin zu erreichen: Di, Do und Fr von 11.30 Uhr bis 20.00 Uhr

Frau Corai, dipl. Masseurin
8045 Zürich, Grossalbis 20, Telefon (01) 33 74 42



mir fraue: Frau Dreifuss, Ihr beruflicher Werdegang deutet auf ein Suchen hin: Aufgewachsen in Genf, Arbeit als Hotelsekretärin, Ausbildung zur Sozialarbeiterin, Redaktorin der welschen Coop-Genossenschaftszeitung. Dann, während der Tätigkeit im Sozialbereich, Nachholen der Matura und schliesslich Studium der Wissenschafts- und Sozialwissenschaften. Nach neun Jahren beim Bund in der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe sind Sie nun ins SGB-Zentralsekretariat gewählt worden.

Ruth Dreifuss: Ich suchte stets einen Beruf mit gesellschaftlichen Auswirkungen; ich möchte die Gesellschaft, in der wir leben, mitgestalten. Mir war lange Zeit nicht klar, ob ich mit der Sozialarbeit «von unten» etwas zum Gesellschaftswandel beitragen könnte oder ob ich ein Instrument brauchte, um die globalen Zusammenhänge zu verstehen. Darum das Studium. Meine Pläne konnte ich dank des fortschrittlichen Schulsystems des Kantons Genf verwirklichen (Gratis-Abendgymnasium und Stipendium). Frauen in weniger aufgeschlossenen Kantonen brauchen noch viel mehr eigene Kraft.

mir Fraue: Als einzige Welschschweizerin vertreten Sie im SGB-Sekretariat die Romands und die Frauen.

Ruth Dreifuss: Mit dem Pflichtenheft meines Vorgängers Jean Clivaz bearbeitete ich auch gesamtschweizerische Fragen des Arbeitsrechts und Ausländerfragen.

mir Fraue: Das Arbeitsrecht beinhaltet auch die Arbeitszeit. Sehen Sie eine Möglichkeit, durch Verkürzung der Arbeitszeit das Modell einer partnerschaftlich organisierten Familie zu verwirklichen?

Ruth Dreifuss: Ich träume davon, dass sich dank Herabsetzung der jetzigen Arbeitszeit Männer und Frauen in die beruflichen und familiären Aufgaben teilen können. Das wäre meines Erachtens möglich mit der 35-Stunden-Woche, die in Europa allgemein im Gespräch ist. Durch die Herabsetzung der Arbeitszeit sollte jeder Lohnabhängige die Möglichkeit haben, seine Freizeit nicht nur zum Ausruhen von der Arbeit zu gebrauchen, sondern sie sinnvoll zu gestalten, etwa mit lebenslanger Weiterbildung. Erst müssen wir aber einmal die 40-Stunden-Woche verwirklichen ...

mir Fraue: Verschwinden bei stark reduzierter Arbeitszeit die Teilzeitstellen, die vor allem von Frauen gewünscht werden?

Ruth Dreifuss: Frauen, die wirklich mehr zuhause sein wollen, auch Rentner und Studenten, werden immer Teilzeitarbeit verrichten. Da muss der Arbeitsmarkt flexibel bleiben. Der Mensch hat in verschiedenen Lebensabschnitten verschiedene Bedürfnisse.

Das aktuelle Interview

SGB-Sekretärin Ruth Dreifuss: Die Gesellschaft mitgestalten

Mit der Ökonomin Ruth Dreifuss (41) steht erstmals eine Frau an der Spitze des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB). Die Welschschweizerin vertritt ab 1. Oktober im Berner SGB-Zentralsekretariat vor allem die Interessen der Frauen und Romands.

Ich möchte die Diskriminierung der Teilzeitbeschäftigten gegenüber den Vollzeitbeschäftigten bekämpfen.

mir Fraue: Diskriminiert sind vor allem auch die Heimarbeiterinnen.

Ruth Dreifuss: Heimarbeit wird zu 90% von Frauen verrichtet; leider sind nur ganz wenige gewerkschaftlich organisiert. Die Gewerkschaften stünden ihnen offen. Das Prinzip der Gleichstellung von Heim- und Industriearbeit muss realisiert werden.

mir Fraue: Die Frauen stellen rund 1/3 der Beschäftigten in der Schweiz. In den Gewerkschaften sind sie krass untervertreten. Auch der SGB hat nur 12% weibliche Mitglieder.

Ruth Dreifuss: «Nur» ist relativ; die Frauen sind stark im Vormarsch. Zwischen 1970 und 1980 nahm die Zahl der Frauen im SGB um rund die Hälfte zu, von 37000 auf 55000 Mitglieder. Diesem Zuwachs von 18000 Frauen

stand ein Männerzuwachs von 5000 gegenüber.

mir Fraue: Hängt das vermehrte gewerkschaftliche Interesse der Frauen mit dem verstärkten Bewusstsein für Frauenrechte zusammen?

Ruth Dreifuss: Ja, zum grossen Teil. Während in den Jahren der Rezession mehrere Zehntausend oder gar hunderttausend Frauen spurlos vom Arbeitsmarkt verschwanden, wehrten sich andere für ihre Rechte und organisierten sich. Zudem setzte sich in Berufen, die traditionell wenig organisiert waren, in jüngerer Zeit vermehrt gewerkschaftliches Bewusstsein durch, im VPOD (Verband des Personals öffentlicher Dienste) etwa beim Pflegepersonal, bei Lehrkräften und in der Sozialarbeit.

mir Fraue: Sie sind seit 1965 Gewerkschafterin und präsidierten bis vor kurzem die von Ihnen mitbegründete

Frauenkommission der VPOD. Welche Ziele verfolgt diese Kommission?

Ruth Dreifuss: Hier diskutieren Frauen ihre Anliegen, bevor sie der Gesamtgewerkschaft vorgelegt werden; hier können sie ihre Bedürfnisse formulieren. In den 101 Jahren seit der Gründung des SGB waren Frauenforderungen stets im Gespräch. Heute rücken diese Anliegen dank grösserem Engagement der Frauen in den Prioritätenlisten ständig höher.

Der SGB

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) ist die älteste, grösste und einflussreichste gewerkschaftliche Dachorganisation der Schweiz (Gründung 1880, Sitz in Bern). In seinen 15 Verbänden sind 460000 Mitglieder zusammengeschlossen. Der SGB vertritt die Interessen der Gewerkschafter in Fragen der Wirtschafts-, Sozial- und Bildungspolitik. Dem Präsidenten und den drei Vizepräsidenten steht das fünfköpfige Zentralsekretariat zur Seite, dem Ruth Dreifuss ab 1. Oktober als erste Frau angehört.

mir Fraue: Gehören Sie einer Frauenorganisation an?

Ruth Dreifuss: Nein, aber ich habe mich immer wieder für eine Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationen eingesetzt. Zu meinem Engagement für Frauenfragen kam ich nicht über Frauenorganisationen, sondern über die gewerkschaftliche Arbeit und die Politik, etwa im Zusammenhang mit Kampagnen wie die Initiative für einen wirksameren Mutterschaftsschutz oder Gleiche Rechte für Mann und Frau.

mir Fraue: Der Mutterschaftsschutz ist ein Anliegen sowohl der Frauenverbände als auch der Gewerkschaften.

Ruth Dreifuss: Auf die Abstimmung hin, die für etwa 1983 erwartet wird, werden wir im SGB aktiv für das wichtigste Anliegen, den Elternurlaub, werben. Kündigungsschutz und Mutterschaftsurlaub hingegen könnten schon früher eingeführt werden, beispielsweise mit Gesamtarbeitsverträgen und öffentlich-rechtlichen Regelungen. Biel und Baden haben den 16wöchigen Mutterschaftsurlaub für Mitarbeiterinnen der Gemeinde schon eingeführt.

mir Fraue: Wie hilft der SGB, die Forderung «Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit» durchzusetzen?

Ruth Dreifuss: Die Gewerkschaft bietet Frauen, die Klage einreichen, Rechtsschutz. Da die Gleichwertigkeit der Arbeit nur in wenigen Fällen bewiesen werden kann, müssen auch andere

Wege beschritten werden. In allen Verhandlungen über Gesamtarbeitsverträge werden bestimmt die Forderungen nach Lohngleichheit vermehrt gestellt. Zudem müssen die Systeme der Arbeitsplatzbewertung überarbeitet werden, die Männerarbeit allgemein höher einstufen als Frauenarbeit. Es darf nicht sein, dass zum Beispiel Muskelkraft höher bewertet wird als Fingerfertigkeit. Der 14. Juni ist für den SGB eine Etappe auf dem Weg, den er schon längst beschritten hat. Wir fördern beispielsweise auch die Ausbildung der Mädchen in traditionellen Männerberufen. Chancengleichheit von der Primarschule bis ins Berufsleben steht auch schon lange auf unserem Programm.

mir Fraue: Mit der Arbeit im SGB-Zentralsekretariat haben Sie in seltenem Mass die Möglichkeit, Beruf und persönliche Anliegen unter einen Hut zu bringen.

Ruth Dreifuss: Ich wünschte mir immer eine Tätigkeit, bei der ich im Beruf meine persönliche Überzeugung einbringen und meinen Lebenszielen näherkommen könnte. Ich glaube, ich habe sie nun gefunden.

Margrit Brassel



Margrit Brassel

Geb. 1949 in Altstätten SG, Lehrerseminar Rorschach, 4 Jahre Primarlehrerin in St. Gallen und Goldach SG, 2 Jahre Journalistenschule in Zofingen, 1 Jahr Redaktorin Schweizer Illustrierte, Zürich, 4 Jahre Redaktorin Das Gelbe Heft in Zofingen und Zürich, davon 1½ Jahre Stellvertretende Chefredaktorin. Seit Dezember 1980 Freie Berufsjournalistin. Hauptgebiet: Stellung der Schweizer Frau in Familie, Ausbildung, Beruf, Gesellschaft, Politik. Mitglied verschiedener Frauenorganisationen.

Frau «sein» in einer Welt von Männern

Frau sein in einer Welt von Männern bringt Probleme. Probleme, die von Frauen gelöst werden müssen. Probleme, die von Frauen gelöst werden können. Denn Frauen wollen sich ihren Lebensstil nicht von Männern vorschreiben lassen.

Frauen wollen die Männer auch nicht einfach kopieren. Frauen wollen Frau sein in einer Welt von Menschen, von Frauen und Männern.

«mir Fraue»/Schweizer Frauenblatt ist eine Monatszeitschrift, die sich mit diesem Problemkreis befasst. «mir Fraue»/Schweizer Frauenblatt ist die Zeitschrift für wache Frauen.

mir Fraue

Schweizer Frauenblatt

- Ich bestelle ein Abonnement für 1982 zum Vorzugspreis von Fr. 30.- und erhalte alle Hefte bis Ende 1981 gratis.

mir Fraue

- Senden Sie mir gratis einige Probenummern

Name: _____

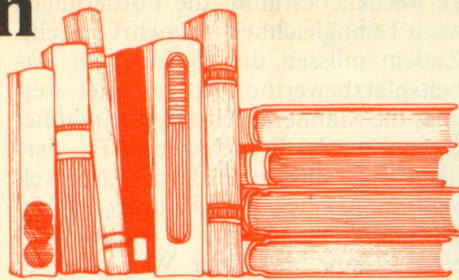
Vorname: _____

Strasse/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Einsenden an: Verlag Mir Fraue/Schweizer Frauenblatt, Postfach, 8703 Erlenbach

Für Sie gelesen



Neuer Start mit 35

Von Ida Maria Baehrle. Herderbücherei, Band 737. Serie «... besonders für Leserinnen». 128 Seiten. Fr. 5.90. Verlag Herder, Freiburg

Wenn die Kinder gross sind, möchten viele Frauen ihren erlernten Beruf wieder aufgreifen, wenigstens als Teilzeitschäftigung. Diesem verbreiteten Wunsch stehen nicht nur Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt entgegen. Die grösseren Schwierigkeiten liegen wahrscheinlich in den Frauen selbst, die es sich nach dem langen Abstand vom Berufsleben nicht mehr zutrauen, als vollwertige Arbeitskraft ins Büro oder in die Fabrik zurückzukehren.

Der Freiburger Frauenring hat deswegen einen wegweisenden Versuch unternommen. Er suchte per Inserat Frauen, die an der Rückkehr ins Berufsleben interessiert waren, und verschaffte ihnen in einem zehnwöchigen «Motivationskurs» die innere Sicherheit dazu. Das Experiment, inzwischen bereits ein zweitesmal durchgeführt, hat sich bewährt. Alle Kursabsolventinnen haben den Weg ins Berufsleben zurückgefunden.

Die Publizistin Ida Maria Baehrle nahm von Anfang an an den Kursen teil, notierte eifrig, was sich in den zehn Wochen abgespielt hat, und berichtet darüber in diesem neuen Band der Serie.

Es zeigt sich in diesem Bericht, dass es nicht genügt, rückkehrwillige Frauen berufstechnisch an die neue Entwicklung heranzuführen und dieses Wissen durch einige Betriebsbesichtigungen abzustützen. Auch Themen wie Psychologie, Recht im Alltag, Entspannung, Sport und Sprachkunde müssen behandelt werden. Vor allem aber erwies es sich als notwendig, Zeit für das Gespräch miteinander aufzusparen. Gerade in diesem Gedankenaustausch kam viel von den inneren Schwierigkeiten eines neuen Starts mit 35 zur Sprache und konnte gemeinsam aufgearbeitet werden.

Die Leserin, die selbst vor der Entscheidung steht, ob und wie sie wieder den Weg in die Arbeitswelt zurückfinden könnte, wird in den Aufzeichnungen von Ida Maria Baehrle viele Antworten finden auf Fragen, die sie sich in dieser Situation selbst gestellt hat.

Zur Situation der Frauen in der beruflichen Bildung

61 S. Herausgegeben vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, D-5300 Bonn 2.

Dieser Beitrag zum Zweijahresprogramm der UNESCO gilt als Länderbericht für die Bundesrepublik Deutschland zum UNESCO-Kongress 1983.

B.S. Bildungspolitik und Bildungswesen sind wichtige, aber nicht allein ausschlaggebende Politik- und Sozialbereiche, wenn es darum geht, gleichen Chancen für Männer und Frauen in der Gesellschaft näherzukommen.

Im allgemeinbildenden Schulsystem sind Fortschritte erreicht worden. Frauen beziehen Erwerbstätigkeit mit wachsender Selbstverständlichkeit in ihre Lebensplanung ein. Trotzdem ist es notwendig, die bildungspolitischen Anstrengungen zu verstärken, mit denen die Situation von Frauen in der Berufsbildung verbessert werden soll. Deutschland will allen jungen und erwachsenen Bürgerinnen und Bürgern die Chance zu qualifizierter Ausbildung und kontinuierlicher beruflicher Weiterbildung geben. Die Ursachen und die Erscheinungsformen der in der Bundesrepublik Deutschland noch bestehenden Schwierigkeiten und Benachteiligungen von Frauen auf diesem Feld machen gezielte Programme und Massnahmen erforderlich.

Die Berufsbildung von Frauen zu fördern, ist kein Selbstzweck, sondern trägt wesentlich dazu bei, ihre Arbeits- und Beschäftigungschancen zu sichern und zu verbessern.

Der hier vorliegende Bericht wurde für einen UNESCO-Kongress über die «Situation der Frauen in der Berufsbildung» (1980) erstellt.

Dieser Bericht will den Informations-, Erfahrungs- und Meinungsaustausch zwischen Sachverständigen aus Ländern aller Kontinente über Fragen der Berufsbildung für Frauen fördern. Er regt die Diskussion an und wird ohne Zweifel auch Anregungen für die weitere Arbeit bieten.

Meine Rechte als Verbraucher

Von Dr. Hans Rudolf Sangenstedt, Rechtsanwalt in Bonn, 264 Seiten Deutscher Taschenbuchverlag, C.H. Beck, München

Der Begriff Verbraucherrecht ist noch jung. Wie er entstanden ist, lässt sich trotzdem kaum feststellen. Zumindest ist das Schlagwort Verbraucherschutz erst mit dem steigenden Konsumverhalten und dessen negativen Auswirkungen ins Bewusstsein der Öffentlichkeit getreten. Erst daraus hat sich dann der mehr oder weniger diffuse und dogmatisch nicht fassbare Begriff Verbraucherrecht gebildet. Ob und wie dieser rechtlich fassbar gemacht werden kann, soll im Buch dargelegt werden. Fest steht, dass der Begriff existiert als ein Schlagwort für alle Rechtsbeziehungen des Bürgers in seinem Konsumbereich und es deshalb sinnvoll ist, diese Rechtsbeziehungen möglichst zusammenfassend darzustellen.

Dem Autor ist dies gelungen.

Erfolgreich reden

Ein praktischer Ratgeber rund ums Reden – mit Übungen und Beispielen von Dr. Jean-Jacques Bertschi. 96 Seiten, illustriert, Preis Fr. 9.80, Verlag für Sprache und Wort, 8907 Wettswil.

Wer hätte sich nicht schon den Kopf darüber zerbrochen, wie er eine wichtige Sache wirkungsvoll und überzeugend präsentieren könnte? Wie oft scheitert man an kleinen – eigentlich vorhersehbaren – Versäumnissen!

Die vorliegende Broschüre widmet sich sowohl Grundsätzlichem aus der Redekunst als auch direkt verwertbaren Tips, die dem Praktiker auf allen Stufen nützliche Dienste leisten können.

Das Büchlein ist übersichtlich dargestellt, heiter illustriert und hat mit Erfolg alles vermieden, was nach Schulmeisteri oder grauer Theorie riechen könnte.

Es gliedert sich in sechs Abschnitte:

- Der geborene Redner
- Sprache und Wort
- Planung und Vorbereitung
- Audiovisuelle Hilfsmittel
- Vom Monolog zum Seminar
- Verhandlung und Debatte.

Wer sich gerne damit beschäftigt, wie man sich unkompliziert und klar verständigen kann, indem man mehrere Mittel einsetzt, um sich dem Gesprächspartner möglichst gut anzunähern, profitiert sicher auch von den zahlreichen didaktischen Hinweisen.

Die leichtfassliche und flüssige Schreibweise, aufgelockert durch amüsante Zeichnungen und Beispiele besonderer Schlagfertigkeit, erleichtert den Zugang zu einem Gebiet, das für jeden von uns eine ausserordentliche Bedeutung besitzt.

Schönheit strömt aus von der Schwelle meines Hogans

Aufsätze, Erzählungen, Gedichte indianischer Frauen.

Herausgegeben von Anna L. Walters.

228 Seiten, Preis Fr. 15.80.

Verlag Frauenoffensive, D-8 München 80

Dieses Buch wurde ausschliesslich von indianischen Frauen verschiedener nord-amerikanischer Stämme geschrieben und zusammengestellt.

Die Beachtung, die indianischer Literatur seit einiger Zeit geschenkt wird, hat sehr wenige indianische Schriftsteller ans Licht gebracht, jedoch viele Schriftsteller, die einmal einen Indianer gekannt haben. Indianische Schriftstellerinnen wurden bei uns viel zu wenig beachtet. Eine Absurdität, da es gerade der traditionelle zentrale Einfluss der Frau und des weiblichen Denkens ist, der indianische Vorstellungen von Lebensweise und Lebenszusammenhängen heute so anziehend macht für jene, die nach alternativen Lebensmodellen suchen.

Hier nun spricht eine Handvoll indianischer Frauen aus ihrer Sicht über gegenwärtige Kulturen, über die Vergangenheit ihrer jeweiligen Stämme und das, was allen Stämmen gemeinsam war, und über ihre Hoffnungen für die Zukunft als Indianerinnen.

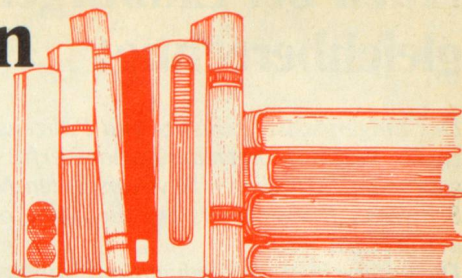
Diese Hoffnung auf eine Zukunft ist gegenwärtig mehr denn je in Frage gestellt. Die Weissen sind jetzt dabei, sich der letzten Enklaven indianischen Landes zu bemächtigen und die Wasser-, Kohle- und Uranvorkommen, vor allem auch des Navajo- und Hopi-Gebiets, auszubeuten.

Eine alte Hop-Prophezeiung sagt, dass es keine Rettung mehr für die Welt gibt, wenn es nicht gelingt, die Hopis und ihr Land vor der Zerstörung zu bewahren.

Es strömt aus von der Frau,
Es strömt aus von der Frau,
Schönheit strömt aus von der hinteren Ecke meines
Hogans ,

Es strömt aus von der Frau,
Schönheit strömt aus von der Mitte meines Hogans,
Es strömt aus von der Frau,
Schönheit strömt aus vom Feuerplatz meines Hogans,
Es strömt aus von der Frau,
Schönheit strömt aus von der Schwelle meines Hogans,
Es strömt aus von der Frau,
Schönheit strömt aus von der Umgebung meines Hogans,
Es strömt aus von der Frau,
Schönheit strahlt aus in jeder Richtung,
Ja, so ist es.

Für Sie gelesen



Gleichberechtigung der Frau als Verfassungsauftrag

Besteht eine positive Verpflichtung des Staates, die in Art. 3 II GG grundrechtlich gewährleistete Gleichberechtigung der Frau in den verschiedenen Lebensbereichen durch aktive Förderung und Unterstützung zu ermöglichen und zu sichern?

Rechtsgutachten erstattet im Auftrag des Bundesministers des Innern, von Professor Dr. Karl Heinrich Friauf, Direktor des Instituts für Staatsrecht der Universität zu Köln

Schriftenreihe des Bundesministeriums des Innern, Band 11, 34 Seiten

Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart
Artikel 3 Abs. 2 des deutschen Grundgesetzes gebietet, dass Männer und Frauen gleichberechtigt sind. Dieses Verfassungsgebot wurde jedoch in den meisten Bereichen der Gesellschaft bisher nicht verwirklicht. Noch immer werden Frauen den Männern gegenüber benachteiligt.

Den Bundesinnenminister als Verfassungsminister kann die Feststellung, dass ein zentrales Gebot des Grundgesetzes bisher nicht verwirklicht wurde, nicht gleichgültig lassen. Zur wissenschaftlichen Vertiefung der im Bundes-

innenministerium durchgeführten Prüfung, was zum Abbau des Gleichberechtigungsdefizits getan werden kann, wurde das vorliegende Gutachten von Herrn Professor Friauf in Auftrag gegeben. Es geht der Frage nach, ob eine positive Verpflichtung des Staates besteht, die in Artikel 3 Abs. 2 GG grundrechtlich gewährleistete Gleichberechtigung der Frau in den verschiedenen Lebensbereichen durch aktive Förderung und Unterstützung zu ermöglichen und zu sichern. Diese Prüfung hat ergeben, dass der Gleichberechtigungsartikel den Staat auch zu aktiver Förderung und Unterstützung der Gleichberechtigung der Frauen verpflichtet. Es genügt nicht, wenn der Staat der freien gesellschaftlichen Entwicklung ihren Lauf lasse und lediglich - in Respektierung des aus Artikel 3 Abs. 2 GG - auch - folgenden Abwehrrechts - auf diskriminierende Eingriffe verzichte. Die Durchsetzung der Gleichberechtigung fordere vielmehr aktive staatliche Interventionen zugunsten des jeweiligen benachteiligten Geschlechts.

HELP

Schwangerschafts-
Beratungstelefon

031/21 01 41

Montag-Freitag, 14.00-21.00 Uhr

Auch bei Einbürgerungen gleichberechtigt

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat einen Änderungsentwurf zu den Bestimmungen der Bundesverfassung über das Schweizer Bürgerrecht ausgearbeitet. Mit dieser Revision sollen Mann und Frau bei der Übertragung des Schweizer Bürgerrechts auf die Nachkommen und den Ehegatten gleich behandelt werden.

Die unterschiedliche Behandlung von Schweizer und Schweizerinnen bei der Weitergabe ihres Bürgerrechts auf Kinder und Ehegatten lässt sich nach der Volksabstimmung vom 14. Juni über die Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht mehr rechtfertigen. Bei den Kindern besteht die einzige, praktisch befriedigende Lösung darin, dass die Mutter das Schweizer Bürgerrecht in gleicher Weise automatisch überträgt wie der Vater.

Ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern sollen das Schweizer Bürgerrecht nicht von Gesetzes wegen bei der Heirat erlangen, dafür aber den Anspruch auf eine spätere, erleichterte Einbürgerung erhalten.

Mit diesem Revisionsvorschlag wird ein weiterer Schritt zum Abbau des Gleichberechtigungsdefizit getan.

Die vorliegende Revisionsvorlage hat folgenden Wortlaut:

Art. 44 BV

Der Bund regelt den Erwerb und den Verlust der Bürgerrechte durch Heirat, Abstammung und Adoption sowie den Verlust des Schweizerbürgerrechts und die Wiedereinbürgerung.

Die Kantone sind zuständig für die Einbürgerung. Der Bund stellt Grundsätze auf für die Einbürgerung von Ausländern. Für die Einbürgerung junger, in der Schweiz aufgewachsener Ausländer sowie von Flüchtlingen und Staatenlosen kann er Erleichterungen vorschreiben.

Wer eingebürgert ist, hat die Rechte eines Kantons- und Gemeindebürgers. Er hat Anteil an den Bürger- und Korporationsgütern, soweit das kantonale Recht dies vorsieht.

Art. 45 Abs. 2 BV (neu)

Ein Schweizer darf aus der Schweiz nicht ausgewiesen werden.

Art. 54 Abs. 4 BV

streichen.

Die Zuständigkeit des Bundes, den Erwerb und den Verlust der Bürgerrechte im Zusammenhang mit familienrechtlichen Vorgängen zu regeln, wurde bis anhin in erster Linie aus Artikel 64 Absatz 2 BV, also aus der Befugnis zur Gesetzgebung über das Zivilrecht, abgeleitet. Bürgerrecht ist aber öffentliches Recht. Die vorliegende Verfassungsänderung soll diese Bundeskompetenz ausdrücklich klarstellen. Artikel 44 Absatz 3 und Artikel 54 Absatz 4 BV werden damit gegenstandslos. Die Zuständigkeit zur Regelung des Bürgerrechts in der Familie ist so zu verstehen, dass der Gesetzgeber anstelle des automatischen Erwerbs des

Schweizerbürgerrechts auch eine weniger weit gehende Regelung treffen könnte.

Der Erwerb des Schweizerbürgerrechts durch Abstammung und durch Heirat wirft besondere Probleme auf:

Bei der *Abstammung* sollte die Gleichstellung von Mann und Frau hinsichtlich der Weitergabe des Schweizerbürgerrechts voll verwirklicht werden.

Nach geltendem Recht erwerben die Kinder einer schweizerischen Mutter und ihres ausländischen Ehemannes das Schweizerbürgerrecht nur, wenn die Eltern in der Schweiz wohnen und die Mutter Schweizerin von Abstammung ist. Diese Einschränkung soll nun dahinfallen. Der Zunahme von Doppelbürgerrechten könnte dadurch begegnet werden, dass für den Erwerb des Schweizerbürgerrechts gewisse Be-

ziehungen zu unserem Land vorausgesetzt werden. So könnte der Erwerb des Schweizerbürgerrechts etwa von der Geburt in der Schweiz von der Meldung der Geburt an eine schweizerische Behörde oder von der Immatrikulation des schweizerischen Elternteils bei einer schweizerischen Auslandsvertretung abhängig gemacht werden. Die Einzelheiten wären bei der Anpassung des Bürgerrechtsgesetzes festzulegen.

Bei der Heirat sollte die Gleichstellung von Mann und Frau bezüglich des Schweizerbürgerrechts so geregelt werden, dass die Heirat keine automatische bürgerrechtliche Wirkung mehr entfaltet: Die Schweizerbürgerin soll bei der Eheschliessung mit einem Ausländer von Gesetzes wegen Schweizerin bleiben, und die Ausländerin, die einen Schweizer heiratet, soll dadurch das Schweizerbürgerrecht nicht mehr erhalten. Der Gesetzgeber soll aber für den ausländischen Ehepartner eine erleichterte Einbürgerung vorsehen können. Wir stellen uns vor, dass dies nach einem Aufenthalt in der Schweiz von wenigstens 5 Jahren und einer Ehedauer von wenigstens 3 Jahren ermöglicht werden könnte. Auch müsste verlangt werden, dass der ausländische Ehepartner auf seine ausländische Staatsangehörigkeit verzichtet.

Die Zuständigkeit des Bundes für den Verlust des Schweizerbürgerrechts und für die Wiedereinbürgerung entspricht dem geltenden Artikel 44 Absatz 2 und 4 BV.


calanda

Unterägeri (780 m ü. M.)

Ferien- und Erholungshaus für Kinder

Dank dem guten, milden Klima ist unser Haus während des ganzen Jahres ein idealer Aufenthaltsort für gesunde und erholungsbedürftige Kinder in einer ruhigen, gepflegten Atmosphäre. Ferien und Daueraufenthalte von Kindern zwischen 3 Monaten und 13 Jahren sind möglich. Das Haus ist als Präventorium anerkannt. Hausarzt.

Grosser Kinderspielplatz und -eigener Swimmingpool vorhanden. Vierbeinige Freunde der Kinder: Zwergziegen, Kleinpomys zum Reiten und Ausfahren. Prospekte und Auskunft durch Fam. H.R. Iten, Tel. 042/72 13 05.



danja
Gymnastikassistentin

Ein neuer, attraktiver Frauenberuf. Ideal als Wiedereinstieg ins Berufsleben. Kreative Tätigkeit, Kontakt zum Mitmenschen, persönliche Entwicklungsmöglichkeiten. Interessante Gliederung der Ausbildung. Verlangen Sie unverbindlich unsere Dokumentation.

Name: _____
Strasse: _____
Plz./Ort: _____

Gymnastikseminar 8002 Zürich
Lavaterstrasse 57 Tel. 01 202 55 35

Keine Amtsstelle für Frauenfragen

Zürich. L.K. Am 24. Juni 1981 reichte die Zürcher Gemeinderätin Ingrid Schmid folgende Motion ein:

«Der Stadtrat wird beauftragt, eine Amtsstelle oder Kommission für Frauenfragen zu schaffen, die sich speziell mit der Situation der Frau befasst. Im Zusammenhang mit dem neuen Verfassungsartikel «Gleiche Rechte für Mann und Frau» soll sie mit der Behandlung von Frauenfragen beauftragt werden können und den Frauen zur Durchsetzung ihrer Rechte direkte Hilfeleistungen anbieten. Dem Gemeinderat ist dazu eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.»

Der Stadtrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die vorliegende Motion lässt zunächst insofern die erforderliche Klarheit vermissen, als sie offen lässt, ob eine Amtsstelle oder eine Kommission für Frauenfragen geschaffen werden sollte. «Frauenfragen», was immer darunter verstanden werden soll, finden sich bisher nicht im Aufgabenkatalog der Gemeindeordnung. Sollte eine Amtsstelle geschaffen werden, die sich mit solchen Fragen zu befassen hat, so wäre zunächst die Gemeindeordnung entsprechend zu ergänzen. Ein Begehren um Ergänzung der Gemeindeordnung kann Gegenstand einer Motion bilden. Die Einsetzung einer Kommission hingegen liegt in der Zuständigkeit des Stadtrates (Art. 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung) und kann somit nicht mit einer Motion verlangt werden. Insofern ist das Begehren nicht motionsfähig.

Aber auch der Aufgabenkreis einer solchen Amtsstelle oder Kommission ist nicht so klar umschrieben, dass der Stadtrat wüsste, was für einen Antrag er dem Gemeinderat zu stellen hätte. Zunächst ist unklar, welche Frauenfragen auf kommunaler Ebene zu behandeln wären, gehören doch die heute besonders aktuellen Fragen in den Bereich des Familienrechts, des Arbeitsrechts und des Strafrechts (Schwangerschaftsabbruch), sind somit auf eidgenössischer Ebene zu behandeln. Sollte unter einer «Direkten Hilfeleistung» «zur Durchsetzung ihrer Rechte» eine prozessuale Hilfe an Frauen verstanden werden, so wäre dies eine Frage des kantonalen Prozessrechtes. Schliesslich ist zu beachten, dass eine Kommission, wie sie allenfalls auch verlangt wird, jedenfalls keine direkte Hilfeleistung anbieten könnte, ist doch die Tätigkeit von Kommissionen nur beratender Natur.

Der Stadtrat muss die vorliegende Motion ablehnen, weil das Begehren, soweit es die Schaffung einer Kommission verlangt, nicht motionsfähig ist



Was Männer können, können wir auch.

und es der Motion im übrigen auch an der erforderlichen Klarheit fehlt. Sieht man von den formellen Mängeln der Motion ab, so enthält der Vorstoss einen allgemeinen Gedanken, dem der Stadtrat positiv gegenübersteht. Es ist dies der Wunsch, den Frauen eine volle Gleichberechtigung auf allen Lebensgebieten einzuräumen. Die eidgenössische Abstimmung vom 14. Juni dieses Jahres hat gezeigt, dass die grosse Mehrheit des Züchervolkes diesem Begehren wohlwollend gegenübersteht. Der Stadtrat beabsichtigt deshalb, eine beratende Kommission für Frauenfragen zu bilden. In diesem Gremium sollen die verschiedenen Aspekte des Wirkens der Frauen in unserer Gesellschaft gewürdigt und dem Stadtrat entsprechende Anträge gestellt werden. In diesem Sinne ist der Stadtrat bereit, die Motion in Form eines Postulates entgegenzunehmen.



**Berufsschule für Sekretärinnen
Zürich**

Umschulungskurse
an der Samstagsschule
Semesterbeginn: April

Studienplan:
Sekretariat der Berufsschule
Herzogstrasse 14, 8044 Zürich
Telefon-Nr.: 01 47 66 99 / 34 77 49
Öffn.: 11.11.00dtlf



Keine Amtstelle für
Frauenfragen

Zurück: 1. & 2. Juni 1981 reichte die Zürcher Kommission ein Brief an die Stadtverwaltung ein, in dem sie die Forderung nach einer Kommission für Frauenfragen einbrachte. Die Kommission für Frauenfragen wurde im Juni 1981 gegründet. Die Kommission hat die Aufgabe, die Interessen der Frauen in der Stadtverwaltung zu vertreten. Die Kommission hat die Aufgabe, die Interessen der Frauen in der Stadtverwaltung zu vertreten. Die Kommission hat die Aufgabe, die Interessen der Frauen in der Stadtverwaltung zu vertreten.

Skizze zur grossen Stele 1979, Bronze
46 x 36 x 15 cm

Trudi Demut – Malerin und Bildhauerin zugleich



Ausstellungen

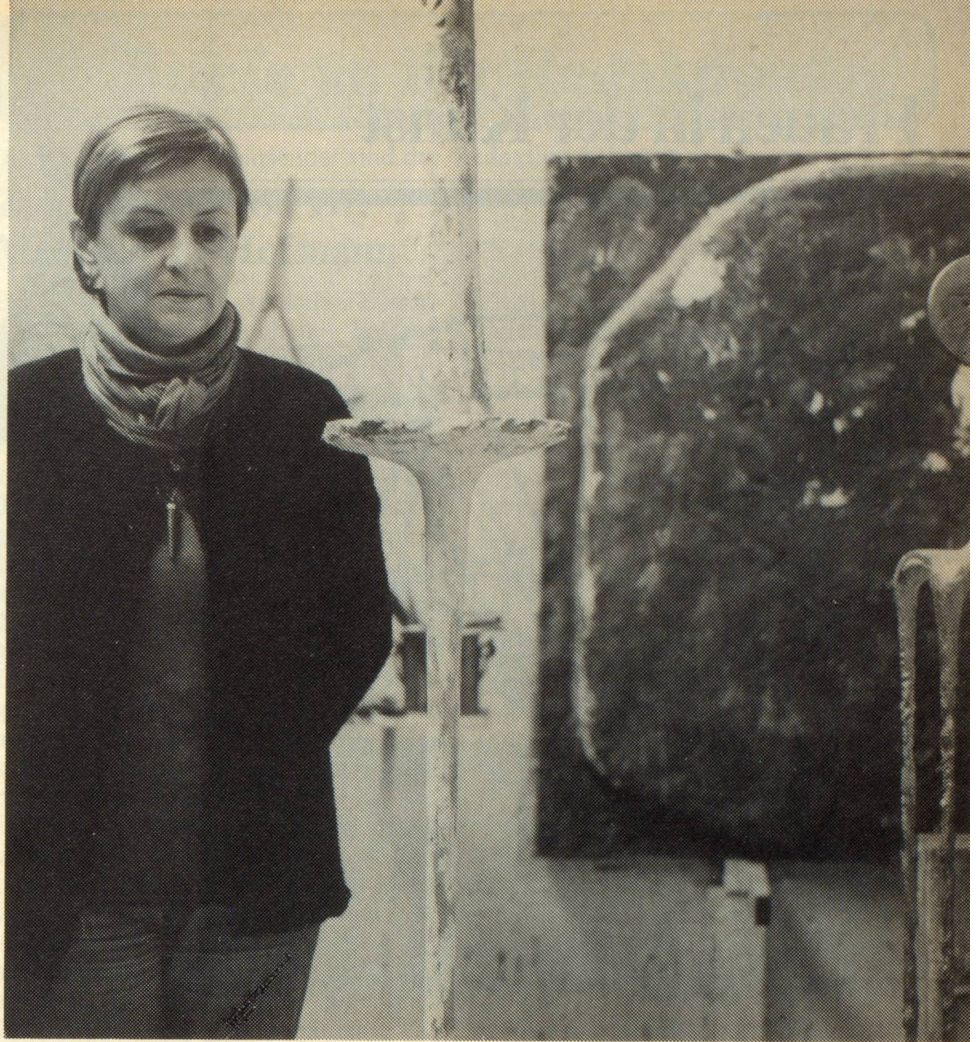
1974 Galerie Bettina, Zürich
 1976 Foyer Kunsthaus, Zürich
 1978 Galerie Bettina, Zürich

Scheu zu Mitmenschen. Selbstsicher und kritisch zugleich ihrem künstlerischen Schaffen gegenüber. Intelligent im Gespräch, mit sicherem Urteil über die Qualität des Handwerklichen.

Bäuerlicher Abstammung, bringt sie die urtümliche Kraft mit, ihre erstaunlichen Bronzeplastiken zu schaffen. Phantasiebegabt und intuitiv gestaltet sie ihre Kunst zu ganz persönlicher Aussage.

Ihre Skizzenbücher, von seltenem Reiz, zeigen dem Neugierigen den Weg der intensiven Auseinandersetzung mit Thema und Material auf, der zum vollendeten Werk führt. In den Bronzen drückt sich ein fast männlich wirkender Intellekt aus, während die Bilder voller zärtlicher Poesie sind.

Beide Sparten ihrer Kunst spiegeln die Persönlichkeit Trudi Demuts wider.



1927 in Zürich geboren und aufgewachsen. Nach dem Besuch der Primar- und Sekundarschulen, von

1943-45 kaufmännische Lehre

1945-46 kaufmännische Angestellte

1947-48 in England bei Kindern und Besuch einer Bildhauer-Abendklasse an der Kunstgewerbeschule von Kingston on Thames

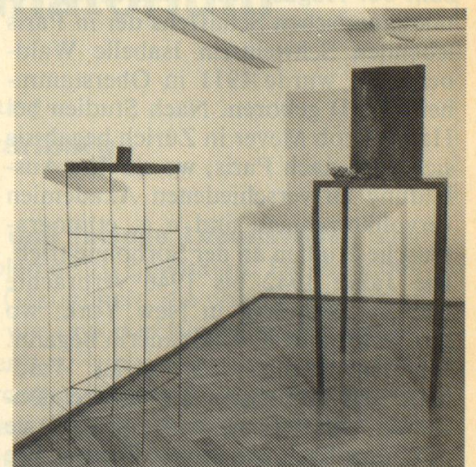
1948 zurück in Zürich. Volontärin bei einem Steinbildhauer. Auf dessen Werkplatz Begegnung mit den Bildhauern Otto Müller und Hans Aeschbacher. Daneben, um finanziell unabhängig zu sein, arbeitete ich halbtags auf einem Büro - und das während 17 Jahren.

1948-52 Schülerin von Otto Müller und seit

1953 ein eigenes Atelier im Atelier-Haus an der Wuhrstrasse in Zürich.

«Nach langen Umwegen ist mein Jugendtraum, Bildhauerin zu werden, in Erfüllung gegangen.»

*Tisch III, 1974, Bronze,
 176 × 65 × 95 cm
 Eisenblech-Tischchen, 1980,
 132 × 37 × 35 cm*



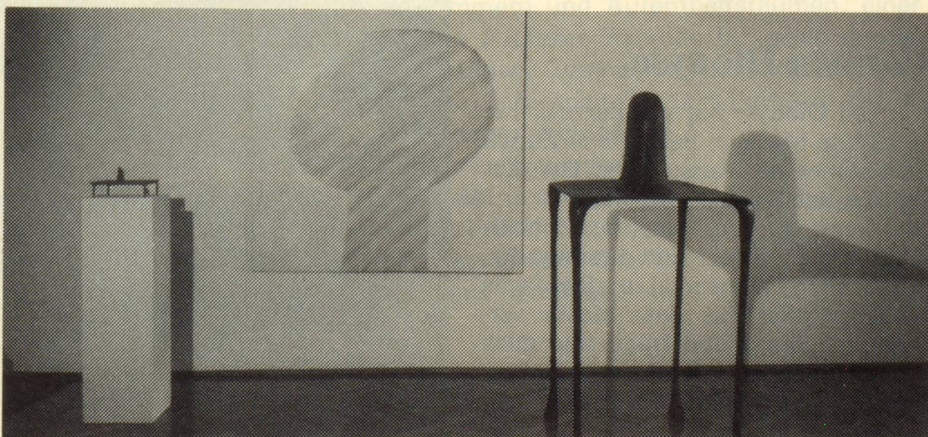
Plastiken:

Tisch II, 1974, Bronze 147 × 107 × 65 cm

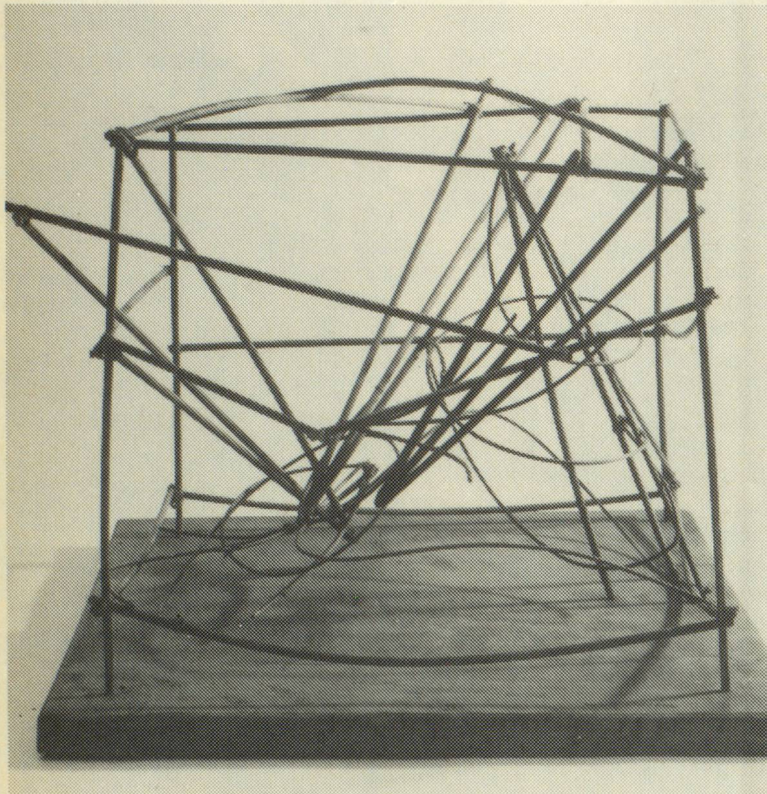
kleiner «Tisch-Garten», 1:10 Modell, 1978, Bronze 12 × 25 × 22 cm

Bild:

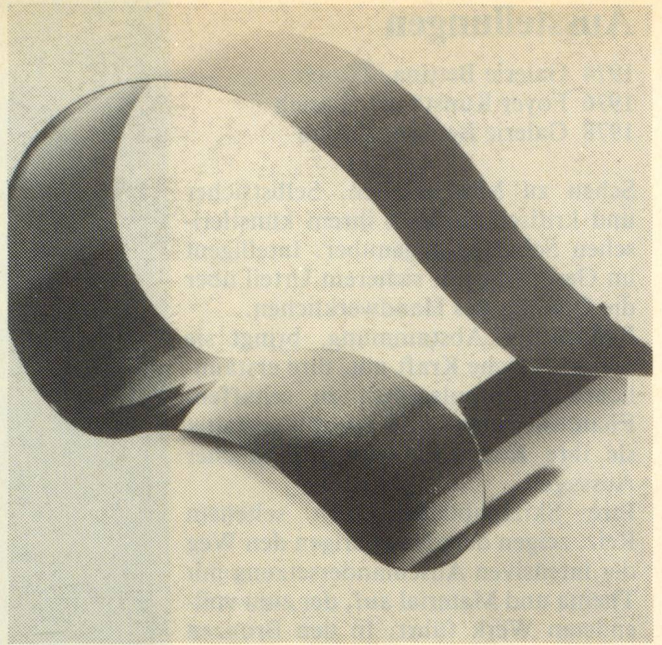
*«Mond-Baum», 1980, Öl a/LW
 145 × 154 cm*



Frauen in der Kunst



Construction en bois 1945



April Glaser - Hinder

Sie führt die Oberfläche ihrer Skulpturen zu einer einzigen biegsamen Platte glänzenden Metalls zurück, ohne Volumen oder Formgebung zu verlieren.

Isabelle Waldberg

Skulpturen 1943-1980

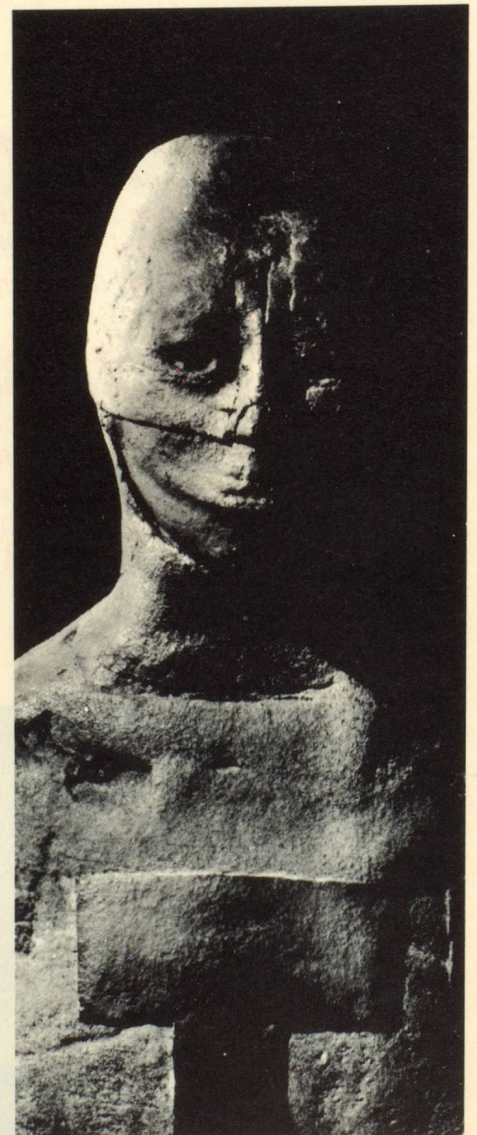
Das Berner Kunstmuseum zeigte bis zum 30. August eine Ausstellung des bildhauerischen Schaffens der in Paris lebenden Schweizerin Isabelle Waldberg. Sie wurde 1911 in Oberstammheim (ZH) geboren. Nach Studien bei Hans Jakob Meyer in Zürich begab sie sich 1936 nach Paris, wo sie ihre Ausbildung an verschiedenen Akademien vervollkommnete und u. a. ethnographische Studien an der Sorbonne trieb. Die Jahre 1942 bis 1946 verbrachte Isabelle Waldberg in New York, wo ihre Laufbahn als Bildhauerin begann. Mit dem Schriftsteller Patrick Waldberg und Künstlern wie Marcel Duchamp, Max Ernst u. a. gehörte sie dort zum Kreis um André Breton. Die ersten Werke (nach einigen früheren Porträtbüsten, die die Künstlerin heute nicht mehr als wesentlich betrachtet) sind Kompositionen aus Buchenzweigen, mit denen sozusagen ein Raum und eine Bewegung in der Luft nachgezeichnet werden.

Obschon Isabelle Waldberg schon in New York mehrmals allein und in Gruppen ausgestellt hatte und 1948 im Rahmen der «Allianz» im Zürcher Kunsthaus, dann 1955 in der Ausstel-

lung «Eisenplastik» in der Kunsthalle Bern in Erscheinung trat und in allen wichtigen Ueberblicksausstellungen über den Surrealismus ihren Platz einnahm, ist es das erste Mal, dass ein repräsentativer Querschnitt durch ihre gesamte bildhauerische Entwicklung geboten wird.

Carmen Dionyse

Carmen Dionyse hat vor kurzem ihre Werke im Museum Bellerive in Zürich im Rahmen der Ausstellung: Drei Keramiker aus Belgien, präsentiert. Sie formt Büsten, teils fast lebensgross. Die Gesichter sind dünnwandig, mumienhaft, manchmal mit Bandagen umgeben oder mit einer Maske verwachsen. Spröde und fragil sind auch die Oberflächen, durch mehrmaliges Brennen bei hoher Temperatur entstanden.



Briefe an die Redaktion

Die Namen der Briefeinsender sind der Redaktion bekannt.

Gleiche Rechte, gleiche Pflichten

Man spricht immer nur von gleichen Rechten und nicht auch von gleichen Pflichten. So soll die Frau auch in Zukunft von einer Dienstpflicht ausdrücklich befreit sein. Die Begründung, sie leiste zuhause für die Familie ihren Teil, wenn der Mann im Militärdienst weilt, ist nicht stichhaltig. Mit 20 und mehr Jahren hat noch kaum jemand eine Familie. Der Mann leistet Militärdienst, die Frau im gleichen Alter aber nicht. Der Mann, der möglicherweise aus gesundheitlichen Gründen keinen Dienst leisten kann, zahlt einen Militärpflichtersatz; die Frau ist davon befreit. Viele Organisationen wären ohne Zweifel um den Einsatz von Frauen froh. Ich denke an den Zivildienst, an Altersheime, Krankenhäuser, Hilfsorganisationen und anderes mehr. So finde ich, dass auch die Pflichten gleich sein sollten. Ohne Pflichten gibt es auch keine Rechte. Es braucht ein Gleichgewicht.

E. M. Birsfelden

Zum Artikel von Dr. Marlies Näf-Hofmann

Bei der Lektüre des Artikels «Zusammenleben ohne Trauschein» fiel mir auf, wie sehr sich die Problemstellungen, mit denen sich die Juristinnen zur Zeit befassen, hier und in der Bundesrepublik einander ähneln, mit Verschiedenheiten im Detail, die sich aus der unterschiedlichen Gesetzgebung ergeben. Als Juristin der frühen Stunde (vor dem Dritten Reich im Justizdienst und zu Anfang des Dritten Reichs aus der Karriere geworfen), hatte ich Gelegenheit an der jüngsten Tagung des Deutschen Juristinnenbundes in Stuttgart teilzunehmen, an der Juristinnen aller Schattierungen und Altersstufen sich mit nichtehelicher Partnerschaft, mit Steuersplitting und Jugendhilfe befassten, mit Problemen, die keineswegs nur Frauenfragen sind, deren Behandlung jedoch von Männern oft als weniger dringlich gehalten wird. Die Aspekte, die Frau Dr. Näf-Hofmann aus ihrem breiten Erfahrungsbereich aufzeigt, wurden bei der angeregten Diskussion auch dort behandelt. Zu-

sätzlich wurde von einer der Referentinnen auch die Auswirkungen auf die Sozialbehörden aufgezeigt; bei Auseinanderbrechen der Beziehungen landet zumeist einer der Partner, zumeist die verlassene Frau mit den gewollten Kindern dort, aber auch vielfach bei Rentnerpartnerschaften der nun gebrechlich gewordene Partner, dem die Treue nicht wie Ehepartnern gehalten wird. Die Referentin fordert eine freiwillige Registrierung und nach Möglichkeit eine Klarlegung der Verhältnisse, die nach einer Auflösung der Beziehung weiterführt. Die jüngeren Juristinnen indes wiesen mehrheitlich darauf hin, dass die Partner gegen Reglementierung sind, eine solche ja geradezu ablehnen. Es gab auch Anwältinnen und Notarinnen, die in ihrer Praxis schon mehrfach um die Formulierung von Partnerschaftsverträgen nachgesucht wurden, um die rechtlichen Verhältnisse für gute und weniger gute Zeiten zu klären.

Cläre Wohlmann-Meyer, 8006 Zürich.



Ruhe – Erholung – Genesung

finden Sie ganzjährig im

Diät- und Kneippsanatorium Dr. Felbermayer

(Kuranstalt für biologische Ganzheitsbehandlung)

A-6793 Gaschurn/Montafon – Vorarlberg

Gesundheit ist ein hohes Gut, das durch **vielfältige Umweltschäden und falsche Lebensweise** sehr gefährdet ist. Es gilt wieder ein bewusstes Verhältnis zu Gesundheitsproblemen zu gewinnen. Persönliches Glück, Erfolg im Berufsleben sind weitgehend abhängig von einer stabilen Gesundheit, die charakterisiert ist durch die Harmonie zwischen Leib-Seele-Geist. Sei 21 Jahren bemühen wir uns durch eine **ganzheitlich orientierte Behandlung** um die vollmenschliche Gesundheit unserer Patienten. – In unseren gemütlich und geschmackvoll eingerichteten Zimmern und Aufenthaltsräumen, einer grossen Therapieanlage und einem gepflegten Garten haben wir den äusseren Rahmen für einen erholsamen Kuraufenthalt geschaffen. Die Behandlungen (Diät, Kneipp, Massagen, Gymnastik, Akupunktur, Zelltherapie) werden ergänzt durch gesellige und kulturelle Veranstaltungen. (Medizinische und Diätvorträge, Einführung in gesunde Küchenpraxis, Kunstvorträge, Kammermusikabende, Kulturfilme, Volkstanzabende). – Sie können bei uns wieder physische und geistige Kräfte sammeln und einen **gesunden Lebensrhythmus** finden. Planen Sie einmal einen **Gesundheitsurlaub** in der heilgebliebenen Landschaft des **Alpenparks und Schistadions Montafon**.

Tel.: 0043/5558/617, Telex 52145 sanfel a

Senden Sie Prospekte an:

Frau/Fräulein: _____

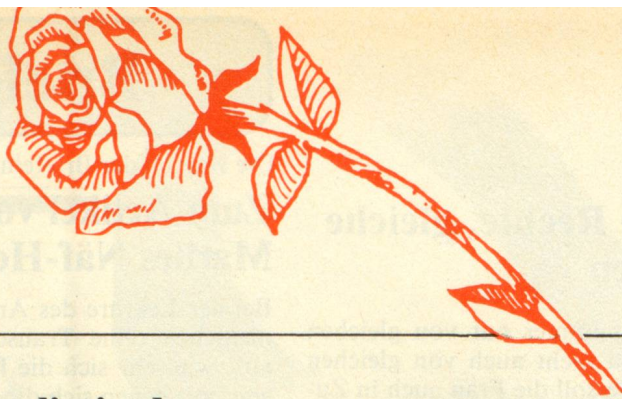
Ort/PLZ: _____

Strasse: _____

Gewünschter Aufenthaltstermin: _____

Unterschrift: _____

Wir gratulieren



Neue Direktorin des Rätischen Museums

Anstelle von Dr. Leonarda von Planta, die infolge Erreichung der Altersgrenze zurücktritt, wählt die Regierung *Dr. phil. Ingrid R. Metzger*, geb. 1939, von Mesocco und Möhlin, wohnhaft in Chur, als neue Direktorin des Rätischen Museums. Die Gewählte besuchte nach der Primarschule in Chur die Bündner Kantonsschule, wo sie die Maturitätsprüfung bestand. Anschliessend studierte sie an der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich Archäologie, Kunstgeschichte und Geschichte. Nach Abschluss dieses Studiums mit dem Doktorat wurde Dr. Ingrid Metzger Konservatorin im Museum von Eretria, wo sie für das Museum und die Fundabteilung mit Bezug auf Inventarisierung, Katalogisierung, Restaurierung und wissenschaftliche Erschliessung der Funde verantwortlich ist. Seither war Dr. Ingrid Metzger auch regelmässig jährlich während ca. zwei Monaten im Rätischen Museum in Chur tätig, wo sie sich mit der Inventarisierung und der Publikation der Antikensammlung befasste. Ingrid R. Metzger übernimmt ihre Aufgabe am 1. Januar 1982.

Erstmals Frau als Vizepräsidentin

Bern. Bei den Wahlen des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Verkauf, Handel, Transport, Lebensmittel wurde Peter W. Küng als Präsident bestätigt. Zum ersten Vizepräsidenten wurde Serge Mamie (Neuenburg) als Nachfolger des zurückgetretenen Noël Peisard bestimmt. Mit der Wahl von Margaretha Lehmann (Bern) wurde erstmals eine Frau mit dem Amt eines zweiten Vizepräsidenten betraut.

Verena Bräm neue Kantonsrätin

Zürich. Der Regierungsrat hat als Mitglied des Kantonsrats für den zurückgetretenen Heinz Gottschall (evp. Winterthur) für gewählt erklärt: Verena Bräm, lic. jur., Bezirksrichterin, Winterthur.

Eine Generalin in der Ehrenlegion

Valérie André, Frankreichs einzige Generalin, wurde von Staatspräsident Mitterrand mit dem Titel eines Grand Officier der Ehrenlegion geehrt. Die Zeremonie fand im Invalidendom zu Paris statt.

Neue US-Botschafterin in Bern

Washington, Die amerikanische Richter und Abgeordnete im Repräsentantenhaus des Bundesstaates Pennsylvania, Faith Ryan Whittlesey, ist von Präsident Ronald Reagan zur neuen Botschafterin in der Schweiz ernannt worden. Die 42 Jahre alte Faith Whittlesey wird die Nachfolgerin von Richard David Vine.

Jugendbuchpreis für Hedi Wyss

Für ihr Buch «Welt hinter Glas» erhielt Schriftstellerin Hedi Wyss in Bern den Schweizer Jugendbuchpreis. Der Schweizerische Lehrer- und der Schweizerische Lehrerinnenverein haben den Jugendbuchpreis zur Förderung der einheimischen Jugendliteratur geschaffen. Der Preis wurde erstmals vergeben.

«Hedi» 1981

Im Waadtländer Winzerstädtchen Aigle hat die Zürcher Nationalrätin und künftige Präsidentin der Bundesversammlung, Hedi Lang, die waadtländische Weinernte 1981 auf ihren Vornamen «getauft».

Marie-Therese Larcher

Zur neuen Präsidentin der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft freier Berufsjournalisten wurde in Zürich Marie-Therese Larcher (Uitikon) gewählt. Sie ersetzt Antoine Künzler (Zürich).

Angelika Merkel im Denner-Management

Zürich. Im Zuge der Anpassung der Führungsstruktur an die expansive Geschäftsentwicklung der Denner AG wurde die Konzernleitung erweitert. Sie besteht neu aus den Leitern der vier neustrukturierten Konzerngruppen: Walter Bertschinger (Superdiscounts und Satelliten), Angelika Merkel-Musella (Diversifikation), Peter Neubert (Immobilien und Finanzen) und Jakob Roost (Personal- und Führungssysteme).



Frau Dr. Angelika Merkel-Musella

Geboren 1950 in Freiburg/Brg. 1971 Übernahme und Leitung des Modehauses «Madame» in Freiburg/Brg. 1971-78 Referendariat am Landgericht Konstanz mit Spezialisierung bei der Kammer für Handelssachen. 1978 Zulassung als Rechtsanwältin. 1979 Promotion zum Dr. sc. agr. in Stuttgart-Hohenheim. Anschliessend zwei Jahre in der deutschen Lebensmittel-Filialkette «Gottlieb» mit Schwerpunkt Drogerien.

Initiative für getrennte Besteuerung der Ehegatten

Zürich. Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich hat eine Volksinitiative für die getrennte Besteuerung der Ehegatten lanciert. Auch im Steuerrecht soll der Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung verwirklicht und die Ehefrau nicht länger als «Anhängsel» des Ehemannes behandelt werden. Die Ehefrau werde bei Annahme der Initiative auch vor den Steuerbehörden eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, und ihr Einkommen werde nicht mehr «als Zusatzeinkommen psychologisch mit hohen Steuern belastet».

Der Initiativtext verlangt in der Form einer allgemeinen Anregung mit Nachdruck, den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

beizubehalten und Ehegatten mit kleinem Gesamteinkommen nicht schlechter zu stellen als bei der bisherigen Familienbesteuerung. Insbesondere soll den zusätzlichen Kosten bei Berufstätigkeit beider Ehegatten mit minderjährigen Kindern durch einen Abzug auf dem kleineren Einkommen Rechnung getragen werden. Kaum verändern soll sich die Steuerbelastung der Familien mit nur einem Einkommen.

Damit die Volksinitiative Gültigkeit erlangt, müssen 10 000 Unterschriften von im Kanton Zürich Stimmberechtigten gesammelt werden; die Frist läuft bis zum 15. März 1982. Das Initiativbegehren ist mit einer Rückzugsklausel versehen.

Stimmrecht auch für die Appenzeller Frauen

Appenzell. Die «Kommission Frauenstimmrecht» schlägt vor, eine Vorlage zur Einführung des Frauenstimmrechts in Appenzell-Innerrhoden dem Grossen Rat zu unterbreiten und die Landsgemeinde 1982 darüber abstimmen zu lassen.

Die Kommission hatte auf dem Landsgemeindeplatz Appenzell Fragen und Meinungen zu der künftigen Gestaltung der Landsgemeinde mit Frauen erörtert. Möglichkeiten zur Vergrösserung des Platzes für das Stimmvolk sieht sie im Zurückversetzen des «Stuhls», auf dem die Regierung steht, sowie der Verschiebung der Zuschauertribüne.



Vreni Grendelmeier

Frauen gründen eine eigene Partei

«Sprachrohr für alle die Frauen, die ihre Interessen und Meinungen in keiner bestehenden Partei wirkungsvoll genug vertreten sehen», soll die erste schweizerische Frauenpartei «Stimme der Frau» (PSF) sein.

R.Z. Silvia Berri, 26, Besitzerin eines Handarbeitsladens, Präsidentin in Chur, Vreni Grendelmeier, 27, selbständige Bauzeichnerin, Kassierin, und Marlies Oetiker, 33, Lagerangestellte, Aktuarin, beide aus Dübendorf, wollen mit Vertreterinnen in kommunalen, kantonalen und in nationalen Parlamenten die Forderungen der Frauen auf politischer Ebene vertreten. Die Statuten liegen inzwischen vor.

Frauen in der Arbeitslosigkeit besser schützen

M.S. Es ist eine bekannte Tatsache, dass die Frauen von der Arbeitslosigkeit besonders stark betroffen sind. Auch in Krisenzeiten droht ihnen als erste eine Entlassung. Bei der Arbeitslosenversicherung sind sie erst noch sehr mangelhaft geschützt.

Besonders schlecht gestellt sind schwangere Frauen, die arbeitslos werden. In vielen Fällen gelten sie als nicht vermittlungsfähig; sie erhalten damit auch kein Geld von der Arbeitslosenversicherung. Es gelten vier Wochen vor und acht Wochen (sechs mit speziellem ärztlichen Arbeitsfähigkeitszeugnis) nach der Geburt als nicht vermittlungsfähig. Sie erhalten für diese Zeit also auch kein Stempelgeld.

Ausserdem ist der Kündigungsschutz für Schwangere völlig ungenügend. Wird nun eine Frau wegen ihrer Schwangerschaft entlassen, so verliert sie ihren Arbeitsplatz. Auch die Arbeitslosen-Regelung für Teilzeitbeschäftigte ist ungenügend. Erst eine vorhergehende Beschäftigung von mindestens 15 Stunden pro Woche gibt der Frau einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Viele Frauen kommen aber nicht auf diese Mindest-Stundenzahl.

Die geltende Arbeitslosenversicherung bietet den Frauen keinen ausreichenden Schutz. Sie muss unbedingt verbessert werden. Es hat den Anschein, dass auch die laufende Revision der Eidgenössischen Arbeitslosenversicherung keine grundlegende Verbesserung bringen wird.

Erica Bosshart

betreut nun die Inserenten unserer Zeitschrift. Sie möchte die bestehenden Kontakte vertiefen und neue Kunden von der Qualität unserer Zeitschrift als bevorzugtes Insertionsorgan überzeugen.

Frau Erica Bosshart steht Ihnen auch für telefonische Auskünfte (01) 720 78 11 oder (01) 910 80 16 zur Verfügung.

Schon im voraus danken wir Ihnen für Ihr Wohlwollen und die Unterstützung, die Sie unserer Mitarbeiterin entgegenbringen.

*Solange noch ein Wort meine Lippen verlässt, so-
lange Blut meine Adern durchfliesst, will ich arbei-
ten für die Sache des Friedens, auch dann, wenn
mir diese Arbeit Glück und Leben raubt.*

Selma Lagerlöf 1918

Was uns nicht gefällt

*Wie oft wird die Frau in der Werbung als Blick-
fang oder als Objekt missbraucht. Es stört vor al-
lem, wenn überhaupt kein direkter Zusammen-
hang zwischen der Abbildung einer Frau und dem
angebotenen Produkt oder der beschriebenen
Dienstleistung besteht.*

R.Z.

Danke und entschuldige, Sandy du gehst ohne dieses Pin-up du, dass du
die Werbeleute unter den Lesern des Tages-Anzeiger-Magazins auf
folgende Werbebotschaft aufmerksam macht.
In einer Zeitschrift, die nicht wegen ihrer Inserate gelesen wird,
müssen die Werber Kunst, Entfaltung und viel Geld aufwenden,
damit ihre Botschaft eventuell vielleicht unter Umständen gelesen wird.
Im Baslerstab, der wegen der Inserate gelesen wird, ist das nicht
eifrig.
Das macht den Baslerstab zum besten Tageszeitungsergänzungs-
medium im Routine-Basel.
Was darin macht sein darf, sind die Werbebotschaften.
Seit 50 Jahren nur wegen der Inserate gelesen. **Baslerstab**



Frau und Christentum

Dies gelesen: «(sfd) Das Institut für ökumenische Forschung an der Universität Tübingen und sein Leiter, Professor Hans Küng, erhalten aus den Mitteln der Stiftung Volkswagenwerk über 400000 DM für ein Forschungsprojekt zum Thema 'Frau und Christentum'.»

(Zürichsee-Zeitung, 7. 8. 1981)

Und das gedacht: Man/frau darf gespannt sein, was dabei herauskommt — vorausgesetzt, dass wir ein greifbares Resultat noch erleben, denn dieses Thema ist uferlos! Die Stellung und die Rolle der Frau sind ja bereits eine andere, ob wir die Katholische oder die Reformierten Kirchen betrachten, ob wir an die Schweiz oder zum Beispiel an die Bundesrepublik Deutschland denken, ob wir den heutigen Zustand unter die Lupe nehmen oder an frühere Epochen der Kirchengeschichte denken... Es ist zu hoffen, dass Schwerepunkte gelegt und Abgrenzungen innerhalb dieses weitreichenden Themas vorgenommen werden, sonst dürften wir schwerlich innerhalb nützlicher Frist Resultate zu sehen bekommen!

Der katholische Schweizer Theologe Hans Küng, den meisten wegen seiner im Evangelium begründeten Kritik an Lehre und Aufbau der Römisch-Katholischen Kirche kein Unbekannter, hat wieder einmal ein heisses Eisen in Angriff genommen, denn die Forschungsergebnisse über «Frau und Christentum» dürften «Rom» kaum besser gefallen als seine früheren Arbeiten, vor allem über die Unfehlbarkeit von päpstlichen Entscheidungen. Das heisst aber keineswegs, dass sich die Reformierten Kirchen durch dieses Thema nicht betroffen zu fühlen brauchten, denn: Wenn sachbezogen und ehrlich geforscht wird, und das braucht angesichts der bereits vorliegenden Arbeiten Küngs nicht bezweifelt zu werden, wird viel Trauriges und Empörendes über die Behandlung der Frau im Christentum zum Vorschein kommen: Zurücksetzung, Verachtung, Erniedrigung, Verfolgung. Dabei wäre von einer Kirche, die sich auf Jesus beruft, gerade das Gegenteil zu erwarten: Die Frau als gleichwertige, aber nicht gleichartige Partnerin Gottes und des Mannes. Vielleicht gräbt Küng bis zu diesen verheissungsvollen Anfängen des Christentums in Lehre und Leben von Jesus zurück und kann Möglichkeiten aufzeigen, diese heute zu begreifen und in die Realität unserer jeweiligen Kirchen umzusetzen?

Beatrice Widmer

Ida-Somazzi-Preis an Lilly Nabholz

Diesjährige Preisträgerin des Ida-Somazzi-Preises ist Dr. jur. Lilly Nabholz-Haidegger, Zürich.

Nach ihrer Tätigkeit an der Rechtsberatungsstelle des Evangelischen Frauenbundes des Kantons Zürich wurde Lilly Nabholz im Herbst 1973 zur Präsidentin der Arbeitsgemeinschaft «Die Schweiz im Jahr der Frau» gewählt. Souverän leitete sie 1975 den Frauenkongress in Bern. Als Mitglied des Initiativkomitees scheute sie keinen Einsatz für das Zustandekommen der Initiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau». Heute ist Lilly Nabholz Präsidentin der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen.

Im folgenden geben wir einen Ausschnitt aus der Laudatio durch Alice Moneda wieder, weil wir glauben, dass in diesen Gedanken Grundlegendes zur Weiterentwicklung der Frauenbewegung gesagt ist.

Unserem Verbandsmitglied Lilly Nabholz gratulieren wir herzlich und freuen uns ganz besonders, dass sie von einem andern Mitglied unseres Verbandes so treffend geehrt worden ist.

Aus der Laudatio von A. Moneda

«Der Preis geht zwar an eine Frau, die vieles geleistet hat, um ihn zu rechtfertigen. Er geht aber auch an die Vertreterin eines neuen Frauentyps. Und mit diesem haben wir uns auch einmal auseinanderzusetzen.

Die Frauenbewegung hat in der langen Zeit ihrer Geschichte viele schwierige Phasen durchlaufen. Immer wieder brachte sie aber bedeutende Frauen hervor, die sie vorwärts trugen, vielfach unter grösster Selbstverleugnung. Denn diese Frauen waren eingeschränkt durch äussere Zwänge. Die fest verankerte Vorstellung von der Rolle der Frau und ihr niedriger Bildungsstand, religiöse Einflüsse, die fehlenden politischen Rechte, die Männerstrukturen und die schweizerische Kompromissmentalität waren Steine auf ihrem Weg, einem Weg der kleinen Schritte, der Bittgänge, der Anfechtungen und der Enttäuschungen. Und einem Weg, der nicht zu persönlichem Erfolg, aber sehr oft in die Resignation führte.

Das Frauenstimmrecht brachte die grosse Wende. Es erstand plötzlich ein

neuer Frauentyp: selbstbewusst, sehr fähig, mit klarer politischer Auffassung, professionnel, unsentimental, manchmal sogar hart, karrierebewusst, ohne Furcht vor den Männerstrukturen. Ein Frauentyp, der weiss, was er will, und der seine Ansprüche stellt.

Haben uns die neuen Frauen in den letzten Jahren nicht etwas erschreckt? Etwa durch die Selbstverständlichkeit, mit welcher sie die Blumen pflückten, die ihre Vorgängerinnen gesät hatten? Sind wir enttäuscht, dass sie sich freimachten von uns, dass sie uns nicht mehr brauchen? Fällt es uns schwer, zu akzeptieren, dass sie sich in die Gesamtpolitik einfügen, ohne alles zuerst aus der Optik der Frauenbewegung zu betrachten? Oder ärgert es uns gar, dass sie merken, wo ihnen die Männer mehr nützen als die Frauen? Dies sind harte Fragen – gewiss. Fragen aber, denen wir uns stellen müssen, wenn wir die nach dem 14. Juni veränderten Voraussetzungen für die Frauenpolitik nützen und die Aufgaben der Zukunft bewältigen wollen.

Die Antworten werden uns nämlich zu einer wichtigen Erkenntnis führen. Die neue Frauengeneration, der wir uns gegenüber sehen, bedeutet nichts anderes, als dass wir eines unserer grossen Ziele erreicht haben. Wir wollten die Frau befreien, ihr Selbstsicherheit geben, sie aus den Fesseln der Konventionen lösen. Wir forderten gleiche Bildungschancen. Wir hatten die Vorstellung von einer Frau, die selbständig denkt und ihre eigene Meinung entwickelt, die mit den politischen Rechten ebenso umzugehen versteht wie die Männer, die aber trotzdem Frau bleibt. Wir haben behauptet, die Frau sei ebenso tüchtig und fähig zur Karriere wie der Mann.

Wir selbst sind es also, die diese neue Frau hervorgebracht haben. Sie ist das Produkt der über hundert Jahre dauernden Anstrengungen einer Bewegung, die in der Geschichte einmal einen bedeutenden Platz einnehmen wird. Und sie muss zum Leitbild für die grosse Zahl der weniger privilegierten Frauen werden.

Haben wir also nicht allen Grund zur Freude? Es ist auch unser eigener Erfolg, der in der Preisträgerin von heute verkörpert ist.



Lilly Nabholz-Haidegger

Bestimmt möchten Sie die beiden Damen an unserer nächsten gesamtschweizerischen Veranstaltung hören.

Samstag, 28. November 10.00 Uhr Restaurant Bürgerhaus, Bern
«Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit».

Wir wollen es nicht bei einem allgemeinen Bekenntnis zu diesem Postulat bewenden lassen. Es ist unser Anliegen, die Probleme möglichst praxisnah anzugehen. Dr. Isabelle Mahrer wird beispielsweise einiges aus ihren Erfahrungen am Arbeitsgericht berichten. Die Veranstaltung ist öffentlich, bringen Sie Ihre Freunde mit!

Aus dem Zentralvorstand

Unser Verband hat sich an der Vernehmlassung zur Revision des Strafgesetzbuches beteiligt.

Die Mehrheit des Zentralvorstandes befürwortet eine Herabsetzung des Schutzalters auf 15 (Ende der obligatorischen Schulzeit, Beginn der Lehre, medizinische Überlegungen). Eine Minderheit unterstützte den amtlichen Vorschlag und war für eine Herabsetzung auf 14.

Redaktion
Verena Müller
Rittstrasse 9
8032 Zürich
Telefon 01/69 1931

Arbeitsprogramm des BSF

Die nach dem 14. Juni nunmehr in der Verfassung verankerte Gleichberechtigung und die angestrebte stufenweise Anpassung der Gesetze sind allein keine Garantien für die Emanzipation der Frau. Sie muss aus eigener Kraft lernen, selbständig und ihrer Werte bewusst zu werden, und Verantwortung zu übernehmen. Der Frau als Individuum und als Mitträgerin von Staat und Gesellschaft widmet der BSF sein Arbeitsprogramm. An einer Klausurtagung auf dem Gurten setzte der BSF-Vorstand nach intensiven Diskussionen Schwerpunkte für die nächste Zukunft.

- Im Schulwesen sind allgemein Fortschritte zu verzeichnen, wie wiederholte Erhebungen des BSF gezeigt haben. Der BSF strebt momentan nach einer Lösung, wie das 10. Schuljahr und ein allfälliger Sekundarschulabschluss nachholbar wären.
- Absolute Priorität ist der Berufsbildung der Mädchen einzuräumen, da sonst die Forderungen nach Lohngleichheit Illusion bleiben. Ein Augenmerk wird der BSF auf die Lehrabschlüsse von PTT und SBB richten.
- Die grossen Industrieunternehmen wird der BSF anregen, bei ihren Beschäftigten eine Umfrage zu starten über Anstellungsdauer, Ausbildung, Beförderung, Fortbildung und Entlohnung.
- Ein dauerndes Postulat der Frauenorganisationen ist der Wiedereinstieg in den Beruf. Dringend sind Mittel und Wege zu finden, damit auch die Erfahrungen einer Hausfrau und Erzieherin bei einem Wiedereinstieg Anerkennung finden.
- Der BSF würdigte stets die Bedeutung der Familie, welche dringend einer Rückenstärkung bedarf. Er beauftragte seine Erziehungskommission, den Versuch einer Wegleitung für Erziehungsfragen zu bearbeiten, um der herrschenden Verunsicherung entgegen zu wirken. Die Verantwortungsbereiche zwischen Schule und Elternhaus sind zugunsten der Familie neu zu überdenken. Angesichts der Hilflosigkeit vor den Jugendunruhen erhält die Forderung nach einer Ausbildung zur «Familienfähigkeit» neue Nahrung.
- Der volkswirtschaftliche Wert der freiwilligen Frauenarbeit im Dienste der Gemeinschaft erscheint heute in keiner Statistik. Der BSF wird beim Bund vorstellig werden, dass bei der

nächsten Volkszählung die freiwillige Arbeit erfasst wird.

- Der BSF bekennt sich, seinen Statuten gemäss, zum bestehenden Staat. Unter der Leitidee der Partnerschaft engagiert er sich für die Förderung und die Bewusstseinsbildung der Frauen. Dass Emanzipation auch Verantwortung bedeutet, setzt der BSF voraus. Die Suche nach dem besten Weg ist in der Demokratie nicht der schnellste. In der Frage der 10. AHV-Revision will der BSF bei

Der Vorstand des BSF

Vogelbacher-Stampa Evelina, Präsidentin, Sustenweg 5, 3014 Bern, Tel. (031)419303, vorgeschlagen von: Schweiz. Vereinigung der FDP-Frauenengruppen, Eintritt in den Vorstand: 1975

Bossi-Caroni Carla, Vizepräsidentin, Via Cortivallo 28, C.p. 57, 6903 Lugano, Tel. (091)562794, Tessiner Frauenzentrale 1972

Champoud-de Montmollin Françoise, Vizepräsidentin, 5, rue Voltaire, 1006 Lausanne, Tel. (021)269072, Frauenzentrale des Kantons Waadt, 1975.

Thomann-Baur Irène, Vizepräsidentin, Am Schützenweiher 14, 8400 Winterthur, Tel. (052)229144, Frauenzentralen Winterthur und Zürich, 1977.

Marx-Gut Rita, Quästorin, Schulhausstr. 37, 8002 Zürich, Tel. G (01)2011788, P (01)2011733, Frauenzentrale Zürich, 1981.

Christ Kunigund, Marschalkerstr. 81, 4054 Basel, Tel. (061)543016, Schweizer Berufsverband für Krankenschwestern und Krankenpfleger, 1979.

Daeniker-Pfister Sonja, Witellikerstr. 6, 8702 Zollikon, Tel. (01)658372, Frauenzentrale Zürich, 1979.

De Boccard-Perréard Jeannine, 12, Chemin Vert-Pré, 1231 Conches, Tel. (022)470228, FDP-Frauen Schweiz, FDP-Frauengruppe Genf, 1977.

Hamburger Anny, Haselweg 31/Postfach 45, 4800 Zofingen, Tel. (062)515023, Arbeitsgemeinschaft unverheirateter Frauen, 1981.

Morand-Bongard Marie-Thérèse, Chemin de l'Aurore 9, 1723 Marly, Tel. (037)461452, Frauenzentrale Fribourg, Schweiz. Frauenturnverband, 1981.

den Schweizer Frauen um gegenseitiges Verständnis werben, gilt es doch für jede Lebenssituation ein Resultat zwischen Einzelwünschen und Gesamtinteresse zu finden.

- Nach dem 14. Juni wird der BSF, wie bisher, ein wachsendes Auge auf die Durchsetzung der Gleichberechtigung in der Gesetzesarbeit haben. Eine Überprüfung der Gesetze auf mangelnde Gleichberechtigung übernimmt die eidg. Kommission für Frauenfragen.

Moser Elisabeth, Kreuz, 7099 Malix, Tel. (081)220066, Frauenzentrale Graubünden, 1981.

Schenk Cécile, Dr. ès. sc., Münchensteinerstr. 8, 4052 Basel, Tel. (061)504024, Schweiz. Verband der Akademikerinnen, 1975.

Vaucher-Weibel May, 20, rue Neuve, 2500 Bienne, Tel. (032)223666, été: La Roseraie, 2532 Macolin, Tel. (032)224095, Frauenzentrale Biel, 1971.

Von der Weid-Colomb Bernadette, Le Manoret, 1253 Vandoeuvres, Tel. (022)501926, Frauenzentrale Genf, Bund Schweiz. Pfadfinderinnen, 1981.

Wiggenhauser-Baumann Ria, Heldstrasse, 8475 Ossingen, Tel. (052)411876, Verband Schweiz. Hausfrauenvereine, 1979.

Wildbolz-Oester Esther, Schwabstr. 80, 3018 Bern, Tel. (031)555964, Schweiz. Lehrerinnenverein, 1977.

Wildhaber-Creux Simone, Dr. rer. pol., Auf der Wacht 21, 4104 Oberwil, Tel. (061)302521, Frauenzentralen Baselland, Baselstadt, 1981.

Wyss-Boudry Denise, rue de Rugin 2, 2034 Peseux, Tel. (038)313980, Frauenzentrale Neuchâtel, 1981.

Zirfass-Wüest Nina, Thundorferstr. 13, 8500 Frauenfeld, Tel. G (054)75621, P (054)71829, Frauenzentralen Thurgau und St. Gallen, 1971.

Sekretariat des BSF

Winterthurerstrasse 60, 8006 Zürich
Telefon 01 363 03 63

Redaktion dieser Doppelseite:

Irène Thomann-Baur
Am Schützenweiher 14
8400 Winterthur
Telefon 052 22 91 44

Betriebsdisponent/Betriebsdisponentin

Berufsbild des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen (BSF), Winterthurerstrasse 60, 8006 Zürich

Erschien da kürzlich in der Presse eine Mitteilung: Erste SBB-Lokomotivführerin! Erkundigungen bei der SBB-Berufsinformation ergaben, dass die attraktive junge Frau mit der Dächlikappe keine Lokomotive im üblichen Sinn, wohl aber einen 26 Tonnen schweren Schienentraktor führt.

Wie kam die junge Frau in Buchs-Dällikon zu ihrer Ausbildung?

Ihr Erstberuf lautet: Betriebsdisponentin. Sie ist das, was man früher als Stationsvorstand bezeichnete, also Verkehrsfachfrau der Bahn – eine anspruchsvolle Laufbahn. Der Einsatz einer Betriebsdisponentin ist vielfältig, vor allem aber interessant. Er umfasst folgende Gebiete:

Betrieb:

- Disposition und Überwachung des Zugverkehrs und des Rangierbetriebs
- Bedienung der Sicherungseinrichtungen
- Überwachung der Bereitstellung von Reise- und Güterzügen

Reisendendienst:

- Verkaufen verschiedenster Fahrausweise im schweizerischen und internationalen Verkehr
- Beratung einer nach Herkunft und Nationalität bunt gemischten Kundschaft – oft in Fremdsprachen
- Organisation von Gruppenreisen (Schulen, Gesellschaften, Firmen)
- Wechseln von Geldsorten verschiedener Währungen
- Mitarbeit bei der Buch- und Kassenführung

Güter- und Gepäckdienst:

- Verkauf mannigfaltiger Transportleistungen
- Beratung von Handels- und Industriefirmen, Spediteuren und Privatkunden
- Organisation der Gutannahme, -beförderung und -auslieferung
- Überwachung des Güterwagen- und Lademittleinsatzes
- Mitarbeit bei der Kassen- und Buchführung

Weitere Aufgaben:

zum Beispiel

- Personalbetreuung und -schulung
- Dienstorganisation
- Korrespondenz
- Übermittlungsdienst

Voraussetzungen für diesen Beruf:

Zuverlässigkeit und Kontaktfreudigkeit

Interesse für technische und kaufmännische Belange

Eine gute Schulbildung ist unerlässlich (anspruchsvollste Volksschulstufe je nach Kanton: Bezirks-, Real- oder Sekundarschule), zusätzlich:

eine abgeschlossene Ausbildung an einer Verkehrs- oder Handelsschule bzw. eine abgeschlossene kaufmännische Lehre oder eine andere gleichwertige Ausbildung.

Das Mindestalter für Frauen beträgt 16, das Höchstalter 20 Jahre; jenes für Männer 16 bzw. 25 Jahre.

Die Lehre

dauert je nach Vorbildung und Eignungsuntersuchung

für Betriebsdisponentinnen 2 Jahre
für Betriebsdisponenten 2 oder 3 Jahre.

Im Einführungskurs werden die ersten Einblicke in den zukünftigen Beruf vermittelt. Anschliessend folgt die Grundausbildung nach neuzeitlichem Lehrplan durch erfahrene Fachlehrer in der Eisenbahnfachscheule und in der Berufspraxis auf besonders geeigneten Lehrbahnhöfen. Die Ausbildung auf verschiedenen Stationen und Bahnhöfen mit betrieblich und kommerziell

unterschiedlichen Verhältnissen fördert die Selbständigkeit und erweitert die Berufskennnisse. Wer die Fachprüfung am Ende der Lehrzeit besteht, erhält den Fähigkeitsausweis.

Weiterbildung:

Der erfolgreiche Lehrabschluss ermöglicht den selbständigen Einsatz in allen Arbeitsbereichen und die Teilnahme an der ergänzenden Ausbildung nach speziellem Lehrplan.

Weitere Auskünfte erteilen:

Kreisdirektion SBB,
Berufsinformation
1001 Lausanne, Postfach,
Tel. (021) 422000
6002 Luzern, Postfach,
Tel. (041) 213973
8021 Zürich, Postfach,
Tel. (01) 2452158

Montalier Arbeitslohn nach abgeschlossener Ausbildung einschliesslich Teuerungszulage: (Stand Januar 1981)

Alter: 18	Fr. 2045.—
19	2122.—
20	2200.—
21	2278.—
22	2356.—
23	2445.—
24	2537.—
25	2628.—

zusätzlich 13. Monatslohn im Dezember

Berufsinformation SBB

Hanni Gaugel



Kochen und Geniessen nach den vier Jahreszeiten

Die Frau von heute kauft ihre Lebensmittel viel bewusster ein und achtet sorgfältig auf natürliche, gesunde Produkte. Deshalb stehen die typischen Spezialitäten jeder Saison, die ja zur Zeit der reichsten Ernte nicht nur preiswerter, sondern auch gehaltvoller sind, jetzt hoch im Kurs. Dieser erfreulichen Vorliebe für Frisches und Aktuelles kommt das Koch-Studio entgegen mit dem neuen, vielseitigen Rezeptbuch «Saison-Spezialitäten». Auch erfinderische und erfahrene Köchinnen entdecken darin Neues und Nützliches, denn das Koch-Studio bereichert seine Bücher ja immer mit vielen zusätzlichen Tips und Informationen.

Ein paar Beispiele zum «Gluschtigmachen»: Aprikosenkonfi mit Melasse – eine Delikatesse für den eigenen Tisch und zum Verschenken. Evas Speck- und Käsekuchen, der durch Äpfel raffiniert und saftig wird. Die Traubentorte mit Weingelee, eine Trouvaille für Geniesser. Der Nusslikör ist eher

für lange Winterabende aktuell, und die Urner Chümi-Chässuppe ist eine besondere Gaumenfreude für die Jungmannschaft nach dem Wintersport. Den vier Jahreszeiten entsprechend ist das Rezeptbuch unterteilt in die Hauptkapitel Frühling, Sommer, Herbst und Winter. Für jede Saison sind Rezepte zu Suppen und Vorspeisen, Beilagen, Hauptgerichte, Desserts, Eingemachtes usw. vorgeschlagen.

20 Farbseiten bereichern das Buch und wecken die Vorfreude am Pröbeln, Kochen, hübsch Anrichten und Geniessen. Jedes Kapitel beginnt mit einer Übersicht über die frischen und aktuellen Angebote der betreffenden Saison. Bis 31. März 1982 kostet das neue Rezeptbuch «Saison-Spezialitäten» mit 160 Rezepten Fr. 11.80, nachher Fr. 14.80. Es ist im Koch-Studio, Postfach, 8027 Zürich oder in Buchhandlungen erhältlich.

Gewürze sorgen für Wohlbefinden

Gewürze dürfen meist auch dann genossen werden, wenn zum Beispiel Salz verboten ist. Sie lassen die Nahrung bekömmlicher werden, fördern unser Wohlbefinden und machen häufig das Essen erst zu einem Vergnügen. Durch ihr Aroma regen sie den Appetit an und fördern damit den Speichelfluss und die Bildung der Verdauungsenzyme – das Wasser läuft im Mund zusammen – wie man sagt. Aber auch durch den Kontakt des Gewürzes mit der Mundschleimhaut kann der Speichelfluss vermehrt werden. Viel Speichel wird durch Säuren hervorgehoben, wie zum Beispiel Essig-, Zitronen- und Weinsäure, aber auch durch Chili, Paprika und Pfeffer. Dagegen vermindern zum Beispiel Curry, Ingwer und Senf den Speichelfluss etwas. Für die Verdauung der Nahrung ist der Speichelfluss von grosser Wichtigkeit. Er sorgt für gute Gleitfähigkeit, seine Inhaltsstoffe wirken gegen Bakterien und setzen die Verdauung der Nahrung in Gang. Wie Untersuchungen gezeigt ha-

ben, verbleiben ungewürzte Speisen länger im Magen als gewürzte. Die meisten Gewürze fördern auch die Tätigkeit der Gallenblase und regen den Kreislauf an. Viele Gewürze, wie zum Beispiel Paprika, Zwiebeln, Knoblauch, Meerrettich und Kapuzinerkresse, haben zudem eine keimtötende Wirkung. Nach dem Genuss von Senferichten konnte sogar eine beachtliche Steigerung der Hautdurchblutung festgestellt werden.

Sektion Winterthur

Montag, 14. Dezember 16 Uhr in der Krone. Tonbildschau über Winterthur und das Weinland. Kleiner Imbiss. Die Strickgruppe veranstaltet dieses Jahr keinen Weihnachtsverkauf. Wir freuen uns auf einen zahlreichen Besuch.

Sektion Solothurn – Adventsfeier

Unsere Adventsfeier findet am 10. Dezember nachmittags statt. Näheres erfahren sie an unserer Zusammenkunft.

Veranstaltungen

Verbandspräsidentin: Ruth Schult-hess-Brennwald, En Clies, 1800 Vevey. Telefon (021) 51 45 32.

Sektion Basel

Präsidentin: Elisabeth Barth-Frei, Spalenvorstadt 7, 4051 Basel. Tel. 061 25 28 26.

Die Schweiz als Ferien- und Reiseland.

Dienstag, 17. November, 14.30 Uhr, Spittlerhaus Socinstr. 13/15. Herr Hess vom Reisedienst der SBB zeigt uns einen Film.

Montag, 30. November ab 13.30 Uhr, Ausstellung und Verkauf der Handarbeiten von der Strick- und Bäschelgruppe, mit Kaffee, Ort: Oekolompad am Allschwilerplatz, Tram Nr. 6.

Sektion Biel

Präsidentin: M. Meier-Küenzi, Neuhäuserstr. 11, 2502 Biel. Tel. 032 22 34 03.

Besuch in der Belga, Murtenstrasse, zu einer Kochdemonstration. Dienstag, 17. November, 14.30 Uhr. Wir lassen uns überraschen. Es werden keine speziellen Einladungen versandt. Wanderklub: Mittwoch, 25. November. Wanderung nach Einladungsprogramm.

Sektion Solothurn

Präsidentin: Y. Rudolf-Benoit, Röttiquai 44, 4500 Solothurn. Tel. 065 22 37 27.

Mittwoch, 18. November 15 Uhr Hotel Krone Solothurn. Herr F. Brunner wird uns den Film über das «Solothurner Liedli» vorführen. Anmeldung unbedingt erwünscht bis 17.11.81 schriftlich an die Präsidentin.

Sektion Winterthur

Auskunft: K. Ziörjen-Helg, Nelkenstr. 4, 8400 Winterthur. Tel. 052 23 16 25.

Montag, 30. November. Gemeinsamer Besuch im Theater am Stadtgarten. Gespielt wird «Gasparone», Operette von Millöcker. Preise: 1. Platz Fr. 27.–, 2. Platz Fr. 22.50. Besammlung 19.45 Uhr im Foyer. Anmeldung mit Platzangabe unbedingt erwünscht bis spätestens 24. November an Frau Baltensperger Tel. 22--2893 oder Frau Pagani Tel. 292919. Abgabe der Plätze in der Reihenfolge der Anmeldungen.

Redaktion:

Madeleine Kist-Gschwind
Birkenweg 3, 4147 Aesch
Tel. (061) 78 22 22

Eine herbstliche Reise nach Strassburg

Treffen der europäischen Verbände

Über einen Aufenthalt in Strassburg, der Hauptstadt des Elsass – der heimlichen Hauptstadt Europas –, liess sich seitenlang berichten. Immer wieder ist man erneut fasziniert von den Schönheiten und der Vielseitigkeit dieser berühmten Stadt, vom herrlichen Münster, einer der bedeutendsten Kirchenbauten des christlichen Europas. La petite France, die Gaststätte «Rabenhof», wo u.a. Voltaire, wie auch Kaiser Joseph II abgestiegen sind, aber auch das prachtvolle Château de Rohan aus dem 18. Jahrhundert seien aus der Vielfalt der Sehenswürdigkeiten erwähnt.

Vom 25.–27. September fand in Strassburg eine Tagung der europäischen Verbände statt und zugleich feierte der Club Strassburg seinen 10. Geburtstag. Am Freitagabend wurden wir im Empfangssaal des Europa-Rates von der Strassburger-Präsidentin, Frau Levrier und den 50 Mitgliedern des dortigen Clubs herzlich begrüsst. Der festliche Speisesaal mit den prachtvollen Lurçat-Wandteppichen verlieh dem Geburtstagsbankett den entsprechenden Rahmen. Nach dem geschichtlichen Rückblick der Präsidentin folgten die Glückwünsche und Grüsse der einzelnen Länder, des internationalen Verbandes und einiger Gäste. Den Höhepunkt – so echt elsässisch mit französischem Charme – bildete der bengalische birthday-cake!

Die Tagung stand unter der Leitung von Marcelle Devaud. Sie orientierte einfürend über die Tätigkeit unserer ständigen Vertretung als ONG. Seit 1965 hat unser Verband Konsultativ-Status. Unsere Vertreterinnen sind Frau Devaud, als Delegierte beim Europa-Rat und Frau Laublé als Vertreterin auf dem Platz Strassburg. Als private Organisation sind wir unter dem Titel «Nicht gouvernementale Organisation» mit den übrigen, heute 240 Mitglieder zählende NGO tätig (franz. ONG: Organisation Non-Gouvernementale).

Frau Claudine Hodgens von der sozialen Abteilung des Europarates, sowie Herr Mario Heinrich, Sekretär des Europarates, orientierten eingehend über den Europarat und die ONG. Im Sinne eines kurzen Rückblicks seien erwähnt: 1948 Winston Churchill leitet den Haager-Kongress, an dem 800 Delegierte aus ganz Europa die Bildung eines europ. Rates fordern.

1949 10 Staaten gründen in London den Europarat (seither feiert man den

5. Mai als Europatag.

1961 Die Schweiz entsendet erstmals eine Beobachter-Delegation in den Europarat.

1963 Beitritt der Schweiz

1974 Erste Direktwahl der Mitglieder des europäischen Parlaments (410 Mitglieder)

Im Hinblick auf eine allfällige Verstärkung unserer Aktivitäten als ONG, wurde in einer Nachmittagssitzung unter dem Vorsitz von Frau Devaud, sehr rege über die Form eines Organs als Bindeglied zwischen den Repräsentantinnen und den europäischen Verbänden diskutiert. Leider waren von den 14 europäischen Ländern nur sechs Mitgliedverbände (Belgien, Deutschland, England, Frankreich, Italien, Schweiz) vertreten, sodass man sich darüber einig wurde, dass keine bindenden Beschlüsse gefasst werden können.

Veranstaltungen

Baden: 11. Nov.: Dr. H.R. Fehlmann: «Geschichte der Pharmacie in der Schweiz»; 21. Nov.: 4-Club-Treffen: Besichtigung der Kant. Strafanstalt; 2. Dez. ab 16 Uhr: Kantonsspital Baden für Chlaus- und Weihnachtsvorbereitungen.

Basel: 4. Nov.: Dr. Paul Wyss: «Die Basler Handelskammer»; 17. Nov.: Rosmarie Stoll: «Batsalama»; 3. Dez.: Weihnachtsabend.

Bern: 18. Nov.: Bücherabend mit Martha von Greyerz; 2. Dez.: Pfr. Kirchofer: «Über und mit Gotthelf».

Davos: 10. Nov.: Gemeinsamer Lunch; 14./15. Nov.: Einladung BGF Baden; 27. Nov.: Hans Meyer: Rundgang durch die Budag; 5. Dez.: Adventsabend bei Franziska Nigg; 8. Dez.: Gemeinsamer Lunch.

Frauenfeld: 24. Nov.: Dr. Egon Wilhelm: Bücherabend.

Lenzburg: 11. Nov.: Nachtessen in Aarau, Dr. H.R. Fehlmann: «Geschichte der Pharmacie in der Schweiz»; 21. Nov.: 4-Club-Treffen: Besichtigung der Anstalt unter Führung; 10. Dez.: Adventsfeier.

Luzern: 17. Nov.: Ruth Sieber: «Altersleitbild in Luzern»; 9. Dez.: Weihnachtsabend.

Oltten: 13. Dez.: Candle-Light-Nachtessen.

Eine ad hoc gebildete Arbeitsgruppe wurde beauftragt, bis April 1982 Vorschläge für eine lose Struktur, sowie ein Budget auszuarbeiten, die dann in Form eines Berichts allen europäischen Verbänden zur Stellungnahme übermittelt werden soll. Das Resultat der Stellungnahmen könnte bei der nächsten europäischen Zusammenkunft diskutiert und möglicherweise ratifiziert werden.

Für die Arbeitsgruppe wurden vorgeschlagen: Renate Blodow, Deutschland, Hilde Fueg, Schweiz (für Finanzfragen), Yvonne Pencoat, Frankreich (als Juristin). Ferner gehören unsere Vertreterinnen beim Europarat, Frau Devaud und Frau Laublé, sowie die Leiterin der Kontaktstelle in Karlsruhe, ex officio der Arbeitsgruppe an.

Der zu erwartende Bericht wird uns sicher gute Hinweise für die Lösung der vielen Probleme vermitteln und als Basis für einen denkbaren neuen Start auf diesem Gebiet dienen.

Margaret E. Schmid

Rapperswil: 9. Nov.: Informationsabend: «Führungstraining nach Gordon»; 14. Dez.: Weihnachtsessen.

Schaffhausen: 5. Nov.: Club-Stamm; 19. Nov.: Dr. Ed. Joos: «Schweizer Schulen im Ausland»; 3. Dez.: Club-Stamm; 9. Dez.: Dr. Daisy Sigerist: «Die Künstlerin zwischen Mythos und Wirklichkeit».

Solothurn: 3. Nov.: Otto Häusler: «Perlen»; 9. Dez.: Adventsabend.

St.Gallen: 17. Nov.: Dr. Urs Nyffeler: «Die Chiropraktik und ihre Anwendungen»; 8. Dez.: Adventsabend.

Thun & Oberland: 12. Nov.: Herr Jutzi: «Einsatz der Rettungsflugwacht in den Bergen»; 3. Dez.: Klausenfeier.

Winterthur: 12. Nov.: Vortrag Dr. Teichmann, Rabbiner; 11. Dez.: Adventsabend mit Frau Dr. Pfr. M.J. Glardon.

Zürich: 4. Nov.: Meisenabend: Anne-Marie Blanc; 10. Nov.: S-Bahn-Vorlage: Pro und Contra; 17. Nov.: Dr. Ulrich Weber liest aus seinen Büchern; 24. Nov.: Dr. Lily Tang Shang: Plauderei; 2. Dez.: Adventsfeier mit Hauskonzert; 8. Dez.: Marie-Jeanne Dufour: Dirigentin am Opernhaus.

Sekretariat BGF:
Kräyigenweg 89, 3074 Muri BE
Tel. (031) 523948

Frau sein zwischen gestern und morgen

Unter diesem Thema stand im September eine Arbeitstagung des Schweizerischen Bundes abstinenter Frauen im Schloss Münchenwiler, dem Tagungszentrum für Erwachsenenbildung in der Nähe von Murten. Die Leitung hatten Frau Dorothea Rosin und Christoph Thomann, Bern, mit Beiträgen der Berichterstatterin Else Schönthal, Thun.

Der Ort

Ein schönerer Rahmen, als das Schloss Münchenwiler für eine Arbeitstagung zu bieten hat, ist kaum denkbar. Umgeben von alten Bäumen und einem Park mit sprudelndem Brunnen, einem sanft fallenden Wasserstrahl in ein verlockend grosses Becken, klassisch gestutzten Hecken und Rondellen, ist es, trotz vielen Veränderungen und Anpassungen an seinen Zweck, ein Kleinod früherer Baukunst geblieben.

Die Akzente

«Auf diesen Tag habe ich mich seit langem gefreut ...» mit diesen Worten begrüsst N. Wenger vom Zentralvorstand die annähernd dreissig Teilnehmerinnen aus der ganzen Schweiz. Sie setzte damit den ersten Akzent, der bereitwillig aufgenommen wurde in der Freude des Zusammenseins. «Auch wenn die Erwartungen an die Tagung unterschiedlich sind, so hoffe ich doch, dass für alle davon Bereicherung und Ermutigung ausgehen wird».

Sich kennen lernen

Nach einer einleitenden Vorstellung von Frau Rosin und unter ihrer Anleitung, ging der erste Kontakt wie auf einem Marktplatz vor sich. In freier Bewegung ging man aufeinander zu, einmal jemand ansprechend, das andere Mal sich ansprechend lassend. Was aber, wenn ich scheu bin und niemand anzusprechen wage – und keiner kommt und spricht mich an? So sammelten wir gleich erste Erfahrungen mit uns selbst und unserem Verhalten den andern gegenüber.

Frau sein

Sind wir gerne Frauen, wann waren wir gerne Frauen? Die Antworten auf diese Frage ergaben überwiegend, dass die Mutterschaft als die schönste Aufgabe des Frauseins empfunden wird. Aber auch die grössere Freiheit in der Gestaltung des Alltags, wenn man als Hausfrau und Mutter nicht erwerbstätig sein muss, wurde zum Pluspunkt des Frauseins gerechnet. Eine Teilneh-

merin war gerade in ihrer politischen Tätigkeit gerne eine Frau. Die weibliche Sichtweise der Dinge kann befruchtend wirken (wenn Männer sie akzeptieren).

Wann wären wir in der Kindheit lieber Buben, später gerne Männer gewesen? «Eigentlich erinnere ich mich dieses Wunsches kaum», antworteten die meisten auf die gestellte Frage. Fast 25 Prozent wären allerdings als Kind lieber Buben als Mädchen gewesen, wegen dem Sport, den Spielsachen oder weil die Buben kaum Hausarbeiten tun mussten. «Wenn ich Probleme hatte, von denen ich dachte, Männer hätten sie nicht», «auf einsamen Spaziergängen», oder «auf Reisen in orientalischen Ländern», lauteten einzelne Antworten.

Unterschiede

«Was war anders, als meine Mutter lebte?» war die nächste Frage, mit der wir uns auseinandersetzten. Trotz der Kürze der schriftlichen Mitteilungen kam ein ganzer Teppich von negativen Punkten dazu zusammen: «Meine Mutter war zeitlebens überfordert, körperlich, seelisch ...» «... verhinderte Künstlerin», «schweres, eintöniges Leben», «... ohne Freiheit», «... war immer eingeeengt», «Mutters Leben war mühsam und voller Entbehrungen», «lebte in Respekt vor dem Ehegatten und andern», «hatte keine Entfaltungsmöglichkeiten, kein Eigenleben», «fühlte sich unverstanden», «das Gespräch fehlte». Ein einziger Vater war fortschrittlich, half und unterstützte die Mutter – und das Frauenstimmrecht!

In der letzten der Fragen, die uns ins Thema Frausein einführen sollten, ging es um die veränderten Lebensformen der jungen Frauen von heute. Aus den Antworten wurden die Unterschiede zur Lebensweise der früheren Generation in die Augen springend: Fast in jeder Antwort figurierten die Worte «selbständig», «selbständiger», «mehr Freiheit», «mehr Rechte». Die meisten Tabus sind gefallen, Frauen und Männer können besser miteinander reden. Dem durch die Technik erleichterten

Haushalt, den besseren Berufschancen, dem partnerschaftlichen Umgang mit den Ehemännern stehen aber auch höhere Anforderungen an die Frau gegenüber, die sich aus ihrer freieren Situation ergeben. Als Zielscheibe der verschiedensten Beeinflussung haben Frauen es heute eher schwerer, eine eigene Linie zu finden. Auch die Erziehung von Kindern ist schwerer geworden. Im Ganzen wird die Generation der jungen Frauen nicht als zufriedener oder glücklicher gesehen als die eigene oder frühere.

Der steinige Weg zur Partnerschaft

wurde anschliessend anhand von Susanne Woodtles Buch «Gleichberechtigung» aufgezeigt. Aus der Geschichte der Schweizerfrau zu ihrer politischen Gleichberechtigung lässt sich ablesen, wie sich die Stellung und das Selbstverständnis der Frauen in den vergangenen Jahrzehnten gewandelt hat. Das Gestern lässt sich einigermaßen übersehen, das Heute versuchen wir zu bestehen, das Morgen ... Die Antwort auf die Frage, wie es weitergeht, ob wir Frauen zu vermehrter Solidarität untereinander fähig sind, blieb offen als Aufgabe für jede.

Frau sein heute

Am zweiten Tag repetierten wir als Grundlage zum Thema «Alle sind gleich, jeder ist anders» mit Christoph Thomann das Schema der Grundtendenzen der menschlichen Persönlichkeit mit ihren unendlichen Variationen. Das Ziel dieser Gespräche war: Ich darf so sein, wie ich bin, der andere darf so sein, wie er ist. Akzeptieren, dass der andere anders ist als ich. Die besondere Situation, die sich durch unsere abstinente Haltung in einer andersdenkenden Umgebung ergibt, führte zu einem ausgiebigen Gespräch über Toleranz.

Frau-sein zwischen gestern und morgen

Was macht uns heute Mühe? Aus dem vielen, das auf diese Frage zu Tage trat, griffen wir «Veränderungen in der Ehe» und «Verschiedene Bedürfnisse» (der Partner) heraus. In Zweiergruppen kam jede Teilnehmerin zum Wort. Später trug jede Gruppe etwas aus ihrem Gespräch ins Plenum. Gemeinsam war allen die Erkenntnis, dass Veränderungen, gute und schlechte, zum Leben gehören. Es kommt darauf an, wie wir sie auf- und annehmen.

Das A und das O einer lebensfähigen Gemeinschaft ist das Gespräch. Es kann gelernt werden. Die getrennte Gesprächsrunde, einerseits der alleinlebenden Frauen mit Frau Rosin, andererseits mit den in einer Ehegemeinschaft lebenden Frauen mit Christoph Thomann, vertiefte die gewonnenen Einsichten.

Die Abendgestaltung beider Tage im Schloss Münchenwiler wurde dem alten Begriff «Feierabend» gerecht. Am Montag mit einem musikalischen Bewegungsspiel je zu zweit, am Dienstag mit Papier, Farben und Formen. Der Ausklang des Tages war ein Lied, von dem wenigstens der Refrain hier wiedergegeben werden soll: Thank you for my life, Each precious day is a gift to me and I can hardly believe the beauty I see. (Danke für mein Leben, jeder neue Tag ist ein Geschenk für mich; ich kann es fast nicht fassen, wieviel Schönes es gibt.)

Frau und Alkohol

Am Mittwochmorgen stellte E. Schönthal ihre Arbeit unter diesem Titel vor, die im Laufe des Monats Oktober als Nr. 10 der Reihe «Helfen und Heilen» im Blaukreuz-Verlag Bern erscheinen soll. Darin wird der Frage nachgegangen, was zur gesteigerten Anfälligkeit der Frauen von heute den Suchtmitteln, vor allem dem Alkohol gegenüber geführt hat. Manche behaupten, es sei die Emanzipation, andere bezichtigen gerade die Tradition. Auf der Suche nach der Antwort wird nach den Wurzeln der Tradition geforscht und die These aufgestellt, dass Jesus Christus an der Zeitwende die Ebenbildlichkeit Gottes und damit die volle Menschenwürde der Frau bestätigte und sie damit zur Eigenständigkeit befähigte, welche sich in der Emanzipation unserer Zeit zu verwirklichen sucht.

Das zweite Kapitel der Broschüre beschäftigt sich mit den Beziehungen der Frau zum Alkohol. Dieser und seine Folge, der Alkoholismus, wird im dritten Kapitel kurz ins Blickfeld gerückt, während sich der letzte Teil mit dem Verhüten von Alkoholproblemen befasst. Eingestreut in den Text sind kleine Berichte von Frauen, denen Alkoholprobleme zu Lebensproblemen geworden sind.

IDUNA-BASAR

Ort: Bullingerhaus, Jurastr. 13, Aarau
(hinteren Ausgang des Bahnhofes benutzen!)
Zeit: 28. November 1981, 9 bis 17 Uhr

Tradition/Emanzipation

Nach einer kurzen Diskussion über die Ausführungen liess Christoph Thomann uns Antworten suchen auf die Frage, was an Traditionen wir behalten wollten und was an Emanzipation noch besser zu verwirklichen wäre. Die Überlegungen lassen sich zusammenfassen in den Schluss:

Das Gute der Traditionen behalten, sie aber bereichern und ausweiten mit den Möglichkeiten, welche Emanzipation für beide Teile, Mann und Frau, bringt. Immer wieder ist der Versuch zu machen, vom Mann-Frau-Denken wegzukommen zum Menschlichen, das beide verbindet. E. Schönthal

Alkoholgesetz

Ein langer Leidensweg

Schon 1967 hatte Nationalrat Schaffer in einem Postulat die Revision der Handelsbestimmungen des Alkoholgesetzes verlangt. In der vorbereitenden Phase ab 1971 (Expertenkommission und Vernehmlassungsverfahren) bildeten sich dann laut Bundesrat zwei Fronten:

«Die eine Seite betrachtet die Aufnahme eines Selbstbedienungsverbot als Mindestforderung und verlangt, dass die Gewährung von Sonderpreisen, die unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken sowie die Alkoholreklame allgemein verboten werden. Die andere Seite wendet sich gegen ein Selbstbedienungsverbot und gegen jede behördliche Einmischung in die Gestaltung der Preise und Werbung. Zwischen diesen Fronten stehen gewisse Handelskreise, welche die Einführung von Mindestpreisen verlangen, aber im übrigen die Beibehaltung der Wettbewerbsfreiheit verfechten.»

Zwischen diesen Fronten stand auch der Bundesrat. Unter politischen Druck gesetzt, zögerte er lange zwischen Volksgesundheit und Wirtschaftsfreiheit, obwohl die Bundesverfassung den Entscheid zugunsten der Volksgesundheit bereits gefällt hatte. Aufgeschreckt durch die bevorstehende Abstimmung über die Initiative der Guttempler-Jugend gegen die Suchtmittelreklame, legte er im Dezember 1978 eine Botschaft zur Änderung des Alkoholgesetzes vor. Beruhigt von der im Februar 1979 erfolgten Ablehnung der Initiative, verabschiedeten die Räte Ende 1980 ein sehr verwässertes Alkoholgesetz.

Nach Ablauf der Referendumsfrist kann der Bundesrat nun das Inkrafttreten des Gesetzes beschliessen. Er denkt an Mitte 1982 – zum 15. Jahrestag des ersten Vorstosses zur Revision!

Aus «Standpunkte» Nr. 8/9/81

KALENDER 1982

«Der Tag, an dem man einen Entschluss fasst, ist ein Glückstag.» Dieses japanische Sprichwort findet sich auf einer Seite unseres Wandkalenders 1982, der kürzlich erschienen ist. Seine Aufmachung hat eine kleine Änderung erfahren. Er ist ein ausgezeichnetes Werbemittel, das rege eingesetzt werden will. Preis: Fr. 5.– (plus Porto). Bezugsquelle: Frau K. Locher, Schorenstr. 19a, 3604 Thun, Tel. 033 361027.

Leberzirrhose – reine Männerkrankheit?

Leberzirrhose, in einem Grossteil der Fälle hervorgerufen durch Alkoholüberkonsum, galt bis jetzt als ausgesprochene Männerkrankheit. Neuerdings steigt aber die Zahl der von alkoholbedingter Leberzirrhose betroffenen Frauen auffallend stark an. Das Risiko einer Leberzirrhose beginnt für Frauen bei einem wesentlich kleineren täglichen Alkoholkonsum als für Männer.

Einem Bericht des «British Medical Journal» zufolge wurden in England im Jahre 1977 viermal so viele Frauen mit Leberzirrhose in Spitälern behandelt als 1970. Auch in der Schweiz ist eine steigende Tendenz festzustellen. Das Risiko der Frauen, an Leberzirrhose zu erkranken, nimmt bereits bei einem durchschnittlichen Tageskonsum von 20 Gramm Alkohol, enthalten etwa in einem halben Liter Bier oder einem Viertelliter Wein, stark zu, verglichen mit rund 60 Gramm bei Männern.

Warum eine Frau, auch wenn sie nur ungefähr halb so viel trinkt wie ein Mann, Leberzirrhose entwickelt, ist wissenschaftlich noch nicht endgültig geklärt. Man nimmt jedoch an, die Tatsache, dass Frauen mehr Körperfett aufweisen als die Männer, spiele eine Rolle. Die Fettpartien werden weniger durchblutet und nehmen weniger Alkohol auf. Daher haben die Frauen ein weniger grosses Verteilvolumen für den Alkohol als die Männer, auch wenn sie gleich gross und gleich schwer sind.

Um eine möglichst frühzeitige Erfassung zu gewährleisten, sollten auch Frauen vermehrt in Alkohohl-Präventiv-Programme miteinbezogen werden.

Redaktion: Annette Högger-Hotz,
Kapfstr. 16, 8032 Zürich,
Tel. (01) 530920
Redaktionsschluss: der 25. des Monats

Ein Mineralwassertest

B.S. Die Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) beauftragte das Kantonale Laboratorium Basel-Stadt mit der Untersuchung von 13 Mineralwassern. Der Test bezieht sich auf die im Januar und Februar 1981 anonym im Detailhandel eingekauften Muster. In die Vergleichsprüfung einbezogen wurde auch ein Leitungswasser der Stadt Basel.

Für die Analyse wurden vor allem die im Schweizerischen Lebensmittelbuch Kapitel 27 aufgeführten, zum Teil leicht abgeänderten Untersuchungsmethoden für Trinkwasser angewandt. Um einen orientierenden Überblick über die Zusammensetzung von normalen Mineralwassern zu erhalten, genügt es, wenn nur die Hauptbestandteile geprüft werden. Die Kationen und Anionen bilden zusammen – vereinfacht dargestellt – die im Wasser gelösten Mineralstoffe (Salze). Es wurden deshalb von den sogenannten Kationen die Gehalte von *Calcium, Magnesium, Natrium und Kalium*, bei den Anionen diejenigen von *Hydrogencarbonat, Sulfat, Chlorid, Nitrat und Nitrit* bestimmt. Auf die Analyse von Spurenelementen wurde verzichtet mit Ausnahme der Untersuchung des *Fluorid-Jons*, da das Vichy-Wasser als fluorhaltiges Mineralwasser angepriesen und das Basler Trinkwasser aus kariesprophylaktischen Gründen fluoridiert wird. Das Leitungswasser wurde nach den gleichen Methoden analysiert. Ein Mineralwasser sollte sich definitionsgemäss deutlich von einem normalen Trinkwasser unterscheiden.

Die Gehalte an *freier Kohlensäure* wurden nur grössenordnungsmässig nach einer vereinfachten Methode bestimmt. Da die Genauigkeit plus/minus 0,2 g pro Liter beträgt, wurde auf die Zahlenangabe von kleineren Konzentrationen verzichtet. Die Trockenbestimmung wurde nur bei 105°C durchgeführt, was jedoch für einen orientierenden Überblick genügt. Die Analysenergebnisse sind im ausführlichen Testbericht übersichtlich zusammengestellt.

Professor Dr. Erich Baumgartner (Bern) bemerkt, dass die gesundheitlichen Anpreisungen für die Mineralbäder in den Kompetenzbereich des Mediziners fallen, da Badewasser kein Lebensmittel ist. Dem gegenüber fallen alle *Hinweise auf eine besondere gesundheitliche Wirkung von Mineralwassern*, die – in Flaschen abgefüllt – dem Konsumenten zum Kauf angeboten werden, unter die Bestimmung der Lebensmittelverordnung (LMV). Solche Anpreisungen müssen einzeln bewilligt werden. Deren Beurteilung fällt im Interesse einer einheitlichen Praxis in den Kompetenzbereich des Bundesamtes für Gesundheitswesen (BAG), das seinerseits die eidgenössische Ernährungskommission als Expertenkommission befragen kann, ob die vorgesehenen Anpreisungen wissenschaftlich haltbar sind und ob auch die dazugehörigen Gutachten strenger wissenschaftlicher Kritik standhalten. Die Bewilligungspraxis war bis heute traditionell sehr tolerant, bis man entdeckte, dass gewisse Anpreisungen jeder medizinischen Vernunft widersprechen und sich oft nur auf fragwürdige ärztliche Gefälligkeitsgutachten stützten, deren Verfasser sich meist der Tragweite ihrer Aussage gar nicht bewusst waren. Dieses Bestreben, ein Mineralwasser als heilsam für fast alle Krankheiten anzupreisen, ist an sich durchaus zu erklären, da jeweils einfach diejenigen gesundheitlichen Anpreisungen übernommen wurden, mit welchen die Badekuren (allerdings oft auch in übertriebener Weise) angepriesen worden sind.

Nun sind Baden und Trinken zweierlei verschiedene Dinge, und was die Bade-

13 Wasser wurden geprüft

Folgende Mineralwasser wurden im SKS-Test verglichen: Adelbodner Mineral, Aproz cristal, Aproz nature, Maxi Arkina, Coop-Mineralwasser, Fontessa, Henniez, Passugger, Valser, Magnum Contrex, Evian, Perrier und Vichy Célestins.

kur bewirken kann, muss noch lange nicht für den Konsum desselben Wassers im privaten Haushalt gelten. Dies war auch die Überlegung des internationalen Codex alimentarius, einer Unterorganisation der Weltgesundheitsorganisation und der Food and Agricultural Organisation (FAO), welche erst kürzlich vorgesehen hat, gesundheitliche Anpreisungen für Mineralwasser gänzlich zu verbieten. Dieses Prinzip ist übrigens kürzlich auch von der Europäischen Gemeinschaft (EG) weitgehend übernommen worden.

Chemischreinigung

Der Kunde will sich mit Qualitätszeichen auf die Dienstleistungen einer Chemischreinigung verlassen können. Hier hilft nun neuerdings ein Qualitätszeichen, das von der «Trägerschaft für das Qualitätszeichen Chemischreinigung in der Schweiz» aufgrund strenger Richtlinien ausgestellt wird. Die Trägerschaft ist ein Verein mit Statuten und Betriebsreglement; ihm gehören die Stiftung für Konsumentenschutz, der Schweizerische Konsumentenbund, die Vereinigung Schweizerischer Chemischreinigungs- und Textilpflege-Unternehmen sowie der Verband chemischer Reinigungsanstalten der Schweiz an.

Die Kontrolle der Dienstleistungen der Chemischreinigungen erfolgt nach Angaben des Vereins periodisch und unangemeldet durch Sachverständige des international anerkannten Textilforschungsinstituts im bundesdeutschen Hohenstein, mit dem die Trägerschaft ein Serviceabkommen getroffen hat.

Damit ein Geschäft das Qualitätszeichen erhält, muss es einen Fachmann und geschultes Personal beschäftigen sowie über technisch neue Einrichtungen verfügen. Zusätzlich werden nach einem für die Schweiz eigens geschaffenen System die Qualität der Fleckenentfernung und des Bügelns regelmässig überprüft. Damit soll ein besserer Schutz des Konsumenten bei der Beanspruchung der Chemischreinigungsfirmen gewährleistet werden.

Knigge für die Mitarbeit «mir Fraue»/ Schweizer Frauenblatt

- Es werden nur exklusive Originalbeiträge entgegengenommen.
- Unaufgefordert zugestellte Manuskripte werden ohne jegliche Verpflichtung entgegengenommen, begutachtet und bei Bedarf veröffentlicht. Eine Rücksendung kann nicht zugesichert werden.
- Beiträge über Personen, Versammlungen, aktuelle Nachrichten sollen stets mit Fotografien der in Frage stehenden Persönlichkeiten oder von den betreffenden Anlässen begleitet sein.
- Die Beiträge sind auf weisses Papier, 1 ½-Zeilenschaltung, unter Einhaltung eines breiten Randes, niederzuschreiben.

Treffpunkt für Konsumenten

Schutz für Konsument, Bauer und Tier

(age) Sechs Faustregeln für Konsumenten, die sich um Schonung der Umwelt und Energiesparen kümmern, und die sich auch Gedanken machen über die Tiere und möglichst gesunde Nahrungsmittel, eine lange Liste mit Bezugsquellen

Der Schweizer nimmt es mit der Hygiene und Sauberkeit seiner Haushaltswäsche sehr genau.

Dies geht aus einer Untersuchung hervor, welche die EMPA in Zusammenarbeit und mit der Unterstützung der Sunlight AG durchgeführt hat. Kissenüberzüge, Küchenhandtücher und Unterwäsche wurden in sauberem und gebrauchtem Zustand auf ihren Bakteriengehalt untersucht, um aufgrund der gefundenen Werte einen Sauberkeitsstandard zu ermitteln.

m. n.

für Freilandeier sowie eine Liste mit Läden «ohne Shopping-Frust» bringt das zweite Bulletin der «Aktion gesünder essen» (AGE), die Ende 1980 gegründet wurde und bisher von neun schweizerischen Organisationen unterstützt wird. Ziel der Aktion ist, Bauern und Konsumenten, die an einer gesunden Landwirtschaft interessiert sind, zusammenzubringen und über die einschlägigen Probleme zu informieren. An aktuellen Beiträgen fehlt es auch in diesem Bulletin nicht: Berichtet wird über die mit PER (Perchloräthylen) behafteten Eier, über ein neues Brot aus biologischem Korn, über die bald nur noch im Museum anzutreffenden «alten» Apfelsorten und ganz allgemein (von der Vereinigung mittlerer und kleiner Bauern, VKMB) über die Probleme der Gesundenschumpfung der schweizerischen Landwirtschaft. Eine Bäuerin berichtet, wie sie auf Freilandhühner umgestellt hat. Einige Rezepte zeigen, dass man auch ohne Fleisch gut essen kann. Auch ein Fragebogen ist im Bulletin Nr. 2 der AGE enthalten, dessen Auswertung im nächsten Bulletin darüber Auskunft geben soll, unter welchen Bedingungen Bauern auf andere, umwelt- und tiergerechtere Produktion umsteigen würden. Das bisherige Echo auf

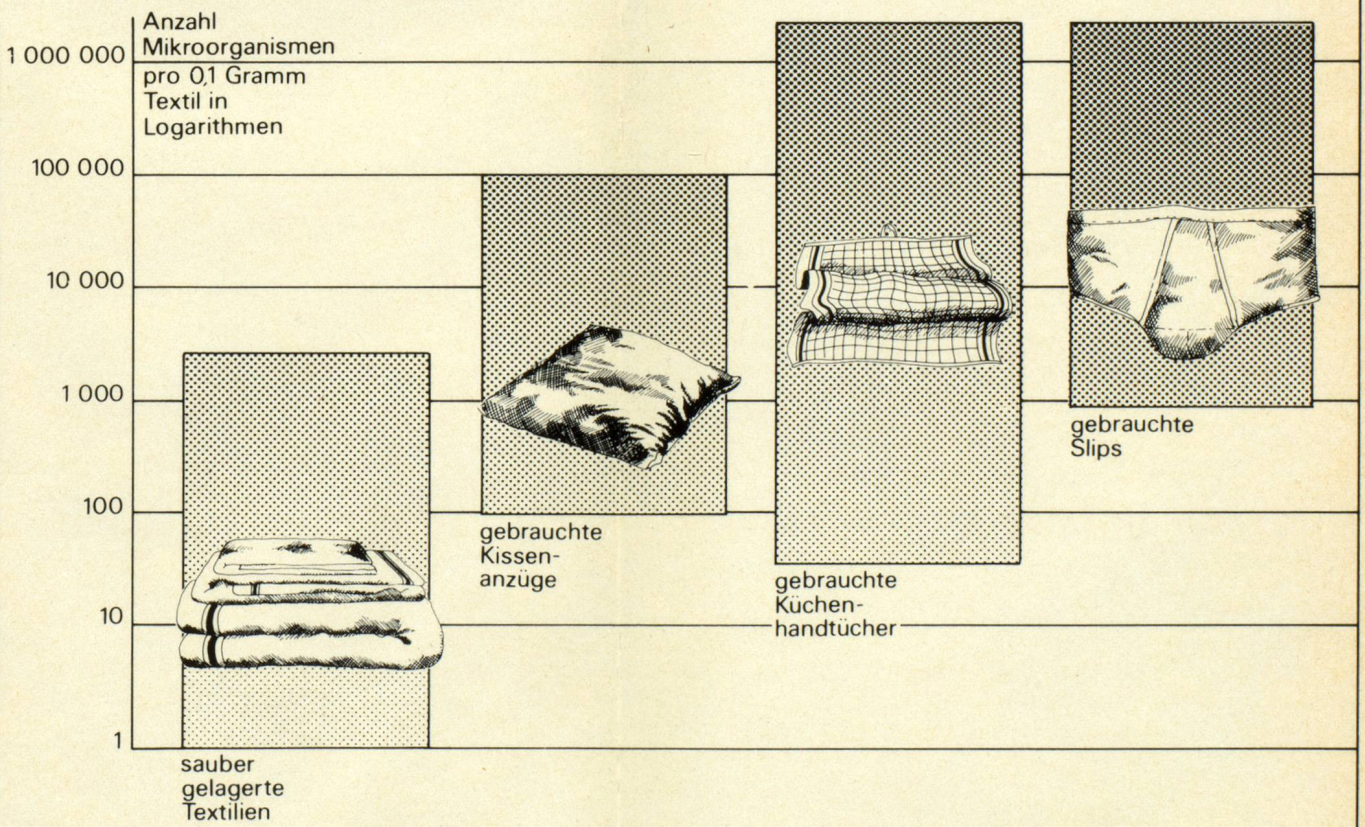
die Aktion AGE war erfreulich gut, doch braucht es noch viele Meldungen von Konsumenten und Produzenten, um diese rationell und ohne allzu grosse Transportwege miteinander verbinden zu können.

Das Bulletin kostet Fr. 5.- und ist erhältlich bei der «Aktion gesünder essen», Postfach, 8099 Zürich.

Eine Aktion der Arbeitsgruppe gegen industrielle Tierhaltung AGIT, Schlosswil BE ● der Konsumentenarbeitsgruppe zur Förderung tierfreundlicher und umweltgerechter Nutzung von Haustieren KAG, Oberhofen ZH ● der MUT-Stiftung ● des Rheinaubundes (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Natur und Heimat) ● des Schweizer Tierschutz ● der Schweizerischen Stiftung zur Förderung des biologischen Landbaus ● dem Schweizerischen Verein für Volksgesundheit ● der Schweizerischen Vereinigung zum Schutze der kleinen und mittleren Bauern VKMB ● der Erklärung von Bern für solidarische Entwicklung (Schweiz - 3. Welt) ● des WWF Schweiz.

Postfach, 8099 Zürich

Gesamtkeimzahlen sauber gelagerter und gebrauchter Textilien pro 0,1g Wäsche.



1

Sonntag Neujahr

2

Montag

1. Woche

3

Dienstag

4

Mittwoch

5

Donnerstag

6

Freitag Hl. 3 Könige

7

Samstag

8

Sonntag

9

Montag

10

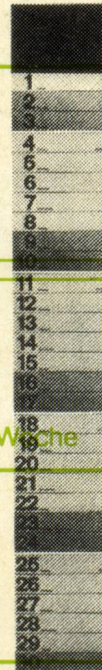
Dienstag

11

Endlich ein Kalender,

der so lang ist wie das Jahr.

Dieser Kalender zeigt Ihnen Tage, Wochen oder Monate so lange, wie sie sind. Im Superlong-Format (13 x 95 cm) hat er viel Platz für Ihre Notizen. Und seine munteren Farben wechseln im monatlichen Rhythmus.



September

Ratsch.

Diesen Kalender finde ich super. Ich bestelle ein Exemplar für 1982 zum Vorzugspreis von Fr. 12.-.

Name: _____

Str., Nr.: _____

Plz. Ort: _____

Tel. _____

Einsenden an

Börsig AG, Druck und Verlag

Postfach, 8703 Erlenbach